Die
Majestätsbeleidigung
des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Inauguraldissertation

verfasst und der

Hohen rechts- u. staatswissenschaftlichen Facultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

vorgelegt von

PAUL TUTEUR,
Rechtspraktikant aus Kaiserslautern.

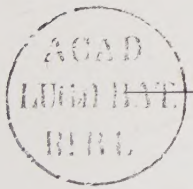

Kaiserslautern.
Buchdruckerei Ph. Rohr [Inh. Emil Rohr]
1905.

Referent: Professor Dr. Oetker.

Meinen lieben teuren Eltern

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Die sogen. gemeine Beleidigung.

§ 1. Allgemeines 3

§ 2. Begriff der Ehre und das geschützte Rechtsgut 5

§ 3. Begriff der Beleidigung 10

§ 4. Die einzelnen Fälle der Beleidigung . . . 16

II. Die sogen. Majestätsbeleidigung.

§ 5. Allgemeines und Begriff der Tätlichkeit . . 34

§ 6. Das bei der Majestätsbeleidigung geschützte Rechtsgut ist die Ehre des Kaisers, Landesherrn etc. 38

§ 7. Die Majestätsbeleidigung ist keine Ehrfurchtsverletzung 41

§ 8. Die Majestätsbeleidigung ist nicht *delictum sui generis*, sondern nur qualifizierte gemeine Beleidigung 48

§ 9. Die einzelnen Objekte der Majestätsbeleidigung 70

§ 10. Die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. . . 83

§ 11. Ein Wort zur *lex condenda* 91

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507206_0052

Litteratur.

I. Motive zum Strafgesetzbuche.

II. Lehr- und Handbücher.

von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 11. Auflage.

„ Das Völkerrecht. 3. Auflage.

Binding, Lehrbuch I. S. 166 ff.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Mommsen, Römisches Strafrecht.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Auflage.

John in Holzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts III. S. 58 ff.

Klöppel, Das Reichspressrecht, 1894, S. 422 ff.

Geyer, Reichsstrafprozess.

Seidel, Das bayr. Staatsrecht, München 1884.

„ Handbuch des öffentlichen Rechts II, 4,

Laband, Reichsstaatsrecht, Handbuch des öffentlichen Rechtes II, 1.

III. Kommentare.

Olshausen, Kommentar z. St.G.B. für das deutsche Reich. 6. Auflage.

Frank, Kommentar z. St.G.B. 3. u. 4. Auflage.

von Schwartze, Kommentar z. St.G.B.

Oppenhoff, Kommentar z. St.G.B.

Rubo, Kommentar z. St.G.B.

IV. Monographien, Aufsätze etc.

Rosenfeld, Die Nebenklage des R.St.P., Berlin 1900.

Glaser, Gesammelte kleine juristische Schriften über Strafrecht, Civil- u. Strafprozess. Wien, 1883. I. Teil: S. 261 ff.: „Zur Lehre von der Majestätsbeleidigung."

Lukas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. II. Berlin 1904.

Kohler, Ehre und Beleidigung in Goltdammer's Archiv XLVII. S. 1/44; 98 150.

Zimmermann, Wird die Strafbarkeit der sogen. Majestätsbeleidigung durch den Wahrheitsbeweis ausgeschlossen? Goltdammer's Archiv XXXI. S. 193 ff.

Gertschen, Majestätsbeleidigung und Wahrheitsbeweis. Goltdammer's Archiv XXXII. S. 53 ff.

Köstlin, Die *porduellio* unter den röm. Königen.

Zirkler, Majestätsverbrechen und Hochverrat, Stuttgart 1836.

Winter, Das Majestätsverbrechen, Berlin 1815.

Meents, Die Majestätsbeleidigung in geschichtlicher und dogmatischer Beziehung. Erlanger Diss. 1894.

Frederichs, Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Beleidigungen speziell auf Majestätsbeleidigungen. Greifswalder Diss. 1897.

Kronecker, im Gerichtssaal, XLI. 192 ff.

Birkmeyer, in der Deutschen Revue, Januar 1891, S. 118 ff. „Kann eine Beleidigung durch Unterlassen begangen werden?"

von Bar, in der Nation Nr. 12, 1894, S. 161 ff.: „Zur Lehre von der Majestätsbeleidigung."

Doehn, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XXI S. 468 ff.: „Der Begriff der Majestätsbeleidigung und ihr Verhältnis zur gewöhnlichen Beleidigung nach dem R.St.G.B."

Wilhelm, im Gerichtssaal, XLV, S. 161 ff.: Die Rechtswidrigkeit der Ehrverletzung gemäss § 193 R.St.G.B.

Frank, in der Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft XII, S. 306/309.

von Bülow, im Gerichtssaal, 46, S. 260 ff.: Ueber den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäusserung.

Kronecker, im Gerichtssaal, 41, S. 192 ff.: „Die Retorsion bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

Einleitung.

Die *sedes materiae* der folgenden Abhandlung sind die §§ 94—97; 98—101; 103; 104 des Reichsstrafgesetzbuches. Keiner dieser Paragraphen spricht von „Majestätsbeleidigung", nur die Motive zum Strafgesetzbuche bedienen sich dieses Ausdruckes. Dennoch ist er in Ermangelung eines bessern nicht zu beanstanden, um diejenigen Beleidigungsfälle, die gesondert vom 14. Abschnitte des Strafgesetzbuches (§ 185 ff.) behandelt werden, mit einem einheitlichen Namen zu umfassen.

In der Wissenschaft und Praxis hat sich hiefür die Bezeichnung „Majestätsbeleidigung" Bürgerrecht erworben.

Es ist hiebei ebenso wie bei andern Deliktsarten. Das Gesetz spricht nicht von Mundraub, nicht von Prävarikation, nicht von Konnivenz u. s. w. und doch ist es gang und gäbe damit die Tatbestände der §§ 370 Ziffer 5, 356, 357 R.St.G.B. kurz und treffend zu kennzeichnen.

Es sind dies geschichtlich überkommene, durch den Gebrauch sanktionierte Ausdrücke.

Nichts weiter sollen und wollen diese Bezeichnungen sein als Stichworte, die sofort zu orientieren vermögen.

Sie erfüllen diesen Zweck und haben damit ihre Schuldigkeit getan.

Ehe aber in die Betrachtung des Wesens der Majestätsbeleidigung eingetreten werden soll, ist es unumgänglich, wenigstens in grossen Zügen, über die sogenannte „gemeine Beleidigung" der §§ 185 ff. R.St.G.B. zu sprechen. Es fehlte sonst der Darstellung an den präjudizierenden Grundlagen.

Denn gerade das Verhältnis zwischen M.B.*) und der gewöhnlichen Beleidigung interessiert im folgenden am Meisten, und, um dieser viel umstrittenen, keineswegs gelösten Frage gegenüber Stellung nehmen zu können, bedarf es vorab der Darlegung, was unter gemeiner Beleidigung verstanden werden will.

*) Majestätsbeleidigung.

I. Die sog. gemeine Beleidigung.

Der §§ 185 ff. R.St.G.B.

§ 1. Allgemeines.

Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber es unterlassen hat, einen festen Begriff der Beleidigung d. h. desjenigen Rechtsgutes, dessen Verletzung er als Beleidigung bestraft wissen wollte, zu geben.

Die Gründe dieser Unterlassung sind nichts weniger als stichhaltig. Die Motive Seite 102 lassen sich hierüber also aus: Eine Begriffsbestimmung sei nicht gegeben worden, weil ein Bedürfnis nach einer solchen in der Rechtsübung sich nicht fühlbar gemacht habe, und der Entwurf habe umsoweniger geglaubt, eine solche aufstellen zu sollen, als die in anderen Gesetzgebungen in dieser Beziehung gemachten Versuche in Wahrheit nie zu etwas Weiterem als zu einer Umschreibung des Wortes „Beleidigung" geführt hätten.

Wollten die Motive sagen, ein Gesetz über Beleidigung könne immer nur ein Blankettstrafgesetz sein, d. h. ein solches, dessen Ausfüllung im konkreten Falle in Gemässheit der nach Art, Zeit und Ständen verschiedenen Lebensanschauung durch den Richter erfolgen müsse. (cf. Kronecker im G. S. 41)? Dann wäre

gleichzeitig damit ausgedrückt, dass eine Tat unter Strafe gestellt werde, deren Begriff sich juristisch überhaupt nicht fassen lässt. Dem Gefühle des Richters wäre überlassen worden, zu konstatieren, ob etwas als Beleidigung strafwürdig zu erachten sei oder nicht. Einer der obersten Grundsätze unseres Strafgesetzes *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* (R.St.G.B. § 2 Abs. 1: Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde) wäre aufgegeben, und, wenn auch nicht hoch genug die freie richterliche Würdigung zu schätzen ist, Raum für Willkürlichkeit darf nicht gegeben werden.

Es ist ja nicht zu verkennen, dass es wohl nie gelingen wird, durch Aufstellung eines Tatbestandes alle strafwürdigen Beleidigungsfälle zu treffen. Dies entschuldigt aber das Fehlen jeder Definition nicht. Es hätten dann eben so viele Tatbestände aufgestellt werden müssen, als nötig gewesen zur Verwirklichung der gesetzgeberischen Absicht. (cf. Rubo Comm. zum Strafgesetzbuch S. 707 ff.) Nicht ganz mit Unrecht spricht man von einer Bankerotterklärung des Gesetzgebers.

In Erkenntnis des bestehenden Notstandes war die Wissenschaft stets bemüht, sich einen fest umgrenzten Tatbestand der Beleidigung zu bilden; und dies ist ihr gelungen. Man definiert fast allgemein die Beleidigung als „die vorsätzliche und rechtswidrige Kränkung der Ehre eines Anderen“. Als irrtümlich ist durchweg erkannt, den Begriff der Beleidigung dahin zu fassen,

dass eine solche jede vom Gesetze nicht als eine besondere Missetat bezeichnete Handlung sei, durch die Jemand einem Andern ein Leid zufügt.

§ 2. Begriff der Ehre und das geschützte Rechtsgut.

I. Die Beleidigung des St. G. B.'s ist ein Delikt gegen die Ehre. Dies will besagen, dass „den Gegenstand der hier in Frage kommenden Strafnormen bildet die nähere Regelung der Voraussetzungen, unter welcher die Ehre des Einzelnen geschützt werden soll" (Doehn a. a. O. S. 507). Nicht aber eigentlich die Ehre ist das Angriffsobjekt der Beleidigung, sondern ein für den Menschen aus seiner vorhandenen Ehre resultierender Anspruch. Die Ehre selbst ist durch dritte Hand unverletzbar, so Binding a. a. O. S. 141 mit Recht. Ehre nun ist der Wert, der einem Menschen nach dem Masse seiner vorhandenen rechtlichen und sittlichen Integrität zukommt, und dieser Wert mag im Gegensatz zu dem subjektiven Wert, d. h. dem Glauben anderer über unsere rechtlichen und sittlichen Qualitäten als der objektive Wert bezeichnet werden.*)

Ehre im Sinne des Strafgesetzes ist also nicht – und dies kann nicht scharf genug betont werden — der subjektive Wert des Menschen, die Wertung durch

*) Kohler nennt dies die innere oder objektive Ehre und sagt: „Die Beleidigung ist eine Antastung der Person in Bezug auf die Ehre, allein sie ist kein Delikt, dessen Tatbestand darin besteht, dass die Ehre verletzt wird." (Goltdammer 47 Seite 48 ff., 98 ff.)

die Rechtsgenossen, wie von Liszt meint; denn dieser subjektive Wert ist für sich noch nicht Rechtsgut, sondern nur soweit er sich gründet auf vorhandenen objektiven Wert; dasselbe gilt in Bezug auf den „guten Namen", den manche als das hier in Frage kommende Rechtsgut betrachten wollen. Binding S. 138 sub d. bemerkt hiezu treffend: „Der gute Name als solcher ist kein Rechtsgut, wohl aber der gute Name, sofern er auf Ehre beruht," Ehre dabei natürlich in unserm Sinne verstanden.

„Wer einen Schurken entlarvt," führt Binding weiter aus, „zerstört seinen guten Namen — also den guten Glauben Dritter an seinen objektiven Wert —; er untergräbt die soziale Stellung desselben, ohne ihn zu beleidigen. Wer aber einen Menschen wider Verdienst missachtet, der vielleicht den schlechtesten Leumund mit oder ohne Schuld geniesst, wird der Beleidigung schuldig."

Nur wenn man den „guten Namen", „die Wertung bei den Rechtsgenossen", „die soziale Stellung" – all dies sind verschiedene Bezeichnungen für denselben Begriff — als das durch die Strafdrohungen wegen Beleidigung geschützte Rechtsgut erachtet, nur dann kann man auch in der Beleidigung ein Gefährdungsdelikt oder gar, wie Kohler, ein Formalvergehen, also ein Polizeidelikt, erblicken.

Fasst man aber den Begriff Ehre, wie wir es oben getan, versteht man darunter, um es noch einmal zu sagen, den, unabhängig vom Urteil Anderer

vorhandenen, den objektiven Wert, welchen der Mensch nach Massgabe seiner vorhandenen rechtlichen und sittlichen Integrität besitzt, so wird man zu dem Richtigen kommen und aufstellen: Die Beleidigung ist ein Verletzungsdelikt.

Verletzt wird hiebei der Rechtsanspruch einer Person auf Achtung ihres Wertes — Wert im obigen Sinn verstanden —. Dieser Rechtsanspruch auf Achtung allein ist genau genommen das vom Gesetzgeber geschützte Rechtsgut. Der objektive Wert, die Ehre in unserm Sinne bedarf des Schutzes nicht, sie kann ja durch einen Dritten nicht verletzt werden. Nur der Ehrbesitzer selbst kann durch ehrloses Handeln sich ihres Besitzes verlustig machen.

Geschützt wird dieser Rechtsanspruch einer Person dadurch, dass jedem untersagt ist, widerrechtlicher Weise die Ehre eines Andern zu negieren durch jedwede Handlung, die hiezu geeignet ist. Der Anspruch ist, wie die meisten strafrechtlich geschützten Rechtsgüter, absoluter Natur, d. h. Dritte werden dadurch zu einem Unterlassen verpflichtet.

Dieses negative Moment der Ehre ist schon von Fichte „Grundlagen des Naturrechtes“ II. Seite 76 hervorgehoben worden, indem er sagt: „Das Recht auf Ehre im Staate ist eigentlich nur das Recht, nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben zu werden. Es ist ein blosses negatives Recht.“*)

---

*) Vgl. Binding I S. 141 Anm. 3.

II. Aus der soeben gegebenen Begriffserklärung der Ehre ergeben sich wichtige Konsequenzen.

a) Nur physische Personen können Ehre haben. cf. R. G. III. S. 246.

Familien als solche, Stände, juristische Personen entbehren des Menschenwertes, auf den gerade sich der Anspruch auf Achtung gründet.

Erachtet man die soziale Stellung u. dergl. als das in Betracht kommende Rechtsgut, dann muss man korrekt zur Bejahung der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen kommen und wird in den §§ 196, 197 R. St. G. B. nicht eine Ausnahme von der Regel erblicken können. So auch Kohler, Arch. S. 47—141, und Frank,*) der sagt, der herrschenden Lehre sei entgegen zu halten, dass die Dispositive der einschlagenden Stellen eine ganz andere sei und die Beleidigungsfähigkeit der Behörden etc. als selbstverständlich voraussetze.

b) Nur der lebendige Mensch ist Ehrenträger.

Der Tote hat keine Ehre mehr, cf. R. G. XIII, S. 95, XXVI. S. 83, 84. Die Ehre ist etwas rein persönliches, ein Stück der Persönlichkeit. Der Untergang der letzteren hat auch den der Ehre im Gefolge.

In diesem Punkte herrscht denn auch keine Meinungsverschiedenheit. Man ist darüber eins, dass der § 189 R. St. G. B. nicht die Ehre des Verstorbenen schützen will, sondern ein ganz eigenartiges Rechtsgut. Nach von Liszt S. 330 V soll der § 189 den Schutz

*) Vorbem. zu 14. Abschnitt II 4. Seite 253.

der Familienehre bezwecken. Diese Ansicht ist, wenigstens für uns, um deswillen nicht angängig, weil wir die Existenz einer Familienehre im Rechtssinne verneinen. Nach den Motiven und Olshausen a. a. O. § 189, 2 wird durch § 189 das religiöse Gefühl der Familie geschützt, mit dem sie des Verstorbenen gedenkt. Im Wesentlichen stimmt damit überein die Ansicht Bindings, der wir uns anschliessen, wonach § 189 dem „guten Andenken" des Verstorbenen gilt.

Der Schutz des guten Andenkens ist vom Gesetzgeber aber nur mangelhaft gewährt. Denn auch das gute Andenken bei Andern als bei den Eltern, den Kindern und den Ehegatten — den nach § 189 Abs. III allein antragsberechtigten Personen — kann unter Umständen sehr schätzenswert sein.

c) Da wir die Ehre auffassen als den Wert, der dem Menschen inne wohnt nach dem Masse seiner sittlichen und rechtlichen Integrität, so muss eine Handlung, soll sie Beleidigung sein, einen Vorwurf enthalten gegen die sittliche oder rechtliche Unbescholtenheit der Person.

Keine Beleidigung ist demzufolge das Absprechen einer körperlichen oder geistigen Eigenschaft, Urteile über Schönheit, Gesundheit. Anders der Vorwurf einer Krankheit, die die sittliche Integrität nicht unberührt lässt. (Syphilis, Säuferwahnsinn.) Keine Beleidigung ist Grobheit und Taktlosigkeit. Aufgabe des Rechts ist es nicht, den Anstandslehrer abzugeben.

Wohl aber kann m. E., entgegen Binding, im konkreten Falle eine Unhöflichkeit als eine Beleidigung

qualifiziert werden; nämlich dann, wenn sie das Mittel abgibt, um Missachtung des Andern kund zu tun. So in den von Frank, § 185 II 6 Seite 255, angeführten Fällen: es wird in Gegenwart einer Frauensperson von unzüchtigen Dingen gesprochen, es wird ein Fremder mit „Du" angeredet, es wird Schweigen geboten durch die Aufforderung „das Maul zu halten."

Nicht dagegen kann eine Beleidigung in der auch noch so abfälligen Kritik der Leistung eines Anderen erblickt werden, wenn nicht gleichzeitig dadurch ein Unwerturteil der Person zum Ausdruck kommt. Keine Beleidigung lag daher in der Vergleichung der Rede des Reichskanzlers mit der eines Schornsteinfegers.

§ 3. Begriff der Beleidigung.

Die herrschende Meinung definiert im Anschluss an R.G. Bd. III S. 433 die Beleidigung als die „vorsätzliche, die Kränkung der Ehre eines Andern enthaltende rechtswidrige Kundgebung."

Es steht nichts entgegen, diese Definition zu akzeptieren. Wir müssen sie nur nach dem im Vorstehenden Ausgeführten interpretieren. Setzen wir statt „Ehre" das im letzten Grunde durch den Gesetzgeber geschützte Rechtsgut ein, nämlich: „den Rechtsanspruch einer Person gemäss des Wertes, den er als Mensch und nach Mass seiner vorhandenen rechtlichen und sittlichen Integrität besitzt, respektiert zu werden, so haben wir eine auch für unsere Auffassung brauchbare Begriffsbestimmung der Beleidigung.

An der Hand derselben wird es gelingen, eine richtige Würdigung des Wesens der §§ 186, 192 einerseits, § 193 andererseits des R.St.G.B.'s zu finden.

Zunächst ergibt sich daraus, dass derjenige, gegen den sich die verletzende Kundgebung richtet, in seiner Ehre sich nicht verletzt zu fühlen braucht; lediglich der Anspruch, um mit B.G.B. § 194 Abs. 1 zu reden, von dem Andern ein Unterlassen zu verlangen, d. h. das Unterlassen der verletzenden Kundgebungen, muss verletzt sein, um den Tatbestand der Beleidigung zu erfüllen. Ein notorischer Lügner wirft einem anerkannten Ehrenmanne vor, er habe gestohlen. Das Delikt der Beleidigung ist gegeben.

Ja der Beleidigte braucht von der ehrverletzenden Kundgebung sogar nichts zu wissen; dennoch ist Beleidigung verübt cf. R.G. X S. 372: „Bei Verletzungen von Personen an Leben, Leib und Gut ist es für den Begriff der in Frage kommenden Reate ohne Bedeutung, ob der Verletzte sich zur Zeit der Tat im Zustand der Bewusstlosigkeit befunden hat oder nicht. Ob ferner der Verletzte von der Verletzung seines Rechtes jemals Kenntnis erhalten hat oder nicht. Das gleiche muss auch bei Angriffen auf die Ehre gelten“

Allerdings wird in der Regel die Kenntnis des Beleidigten von der ihm zugefügten Beleidigung zur Bestrafung des Täters notwendig sein, wenigstens in den Fällen, wo die Beleidigung nur auf Antrag verfolgt wird. cf. § 194 R.St G.B. Aber auch hier sind Fälle, wohl denkbar, in denen eine Verfolgung eintreten kann,

ohne Kenntnis des Beleidigten von der ihm zugefügten Verletzung. cf. §§ 65, 195, 196 R.St.G.B.

Unter Kundgebung ist im weitesten Sinne jede Handlung zu verstehen, die einen ehrverletzenden Charakter trägt.

Man kann nicht sagen, dass es objektiv beleidigende Kundgebungen gibt. Ebensowenig, dass er objektiv untaugliche Kundgebungen zur Beleidigung gibt. Wie im Einzelfalle durch Spielen des Liedes: „Üb' immer Treu und Redlichkeit" eine Beleidigung verübt werden kann, so ist unter gegebenen Umständen ein im Scherz gesprochenes „Lump" vielleicht sehr wohl eine Taktlosigkeit aber keine Beleidigung. Es waltet eben bei dem Beleidigungsvergehen ein eigentümlicher Zusammenhang ob zwischen dem objektiven und subjektiven Momente der Handlung; dies ist bei allen Delikten der Fall, zu deren Tatbestand eine symbolische Handlung, eine Demonstration gefordert wird. cf. Glaser aa. O. S. 277/8. Die Verletzung bei der Beleidigung, die Nichtrespektierung des Wertes eines Andern, ist nur dann vorhanden, wenn die Kundgebung von dem nötigen *dolus* getragen wurde. Anders ist es bei der Körperverletzung, dem Totschlag etc., bei denen objektiv der Erfolg auch dann gegeben ist, wenn es am subjektiven Tatbestande, dem *dolus* oder der *culpa*, fehlt. Der *dolus* bei der Beleidigung ist vorhanden, wenn der Handelnde wusste, dass sein Tun einen ehrverletzenden Charakter zum Ausdruck bringe.

Die Form der Äusserung ist gleichgültig, wenn

durch sie nur deutlich Missachtung kund getan wurde, und dies der Täter wusste.

Wie jedes Verletzungsdelikt d. h. ein Delikt, das gegen eine Prohibitivvorschrift verstösst, gegen das Verbot „Du sollst nicht", kann auch die Beleidigung durch ein Unterlassen begangen werden: „*delictum commissionis per omissionem*". Es beanspruchen hier die allgemeinen Regeln über die unechten Unterlassungsdelikte uneingeschränkt Anwendung, aber auch nur sie, für die Beleidigung in dieser Hinsicht etwas Besonderes gelten zu lassen, ist unstatthaft cf. unten.

Vollendet ist die Beleidigung, sobald die kränkende Kundgebung stattgefunden hat. Dies ist der Fall, sobald die beleidigende Handlung von irgend jemand wahrgenommen, d. h. zur Erkenntnis desselben gekommen ist. Im Falle des § 185 braucht dies nicht notwendig der Beleidigte zu sein, so viel ist unstreitig. Aber auch in Falle der §§ 186, 187 ist m. E. nicht notwendig, dass ein Dritter d. h. ein Anderer als Derjenige, bezüglich dessen die fragliche Tatsache behauptet oder verbreitet wurde, dies wahrgenommen hat. Binding S. 158 lässt sich hierüber folgendermassen aus: „Die Worte des Gesetzes in den §§ 186, 187 „in Beziehung auf einen Andern (nicht einmal eines Dritten!)" zwingen nicht zur Folgerung, beide Delikte könnten nicht ausschliesslich dem Beleidigten gegenüber verübt werden, wie vielfach — vom Reichsgericht (E. IV. S. 401 ff., VII. S. 287 ff.) — angenommen wird; die Wortfassung ist höchstens zweideutig, dann muss die sachlich vernünftigere Ansicht

siegen. Durch die bekämpfte Auslegung geraten aber die drei Beleidigungstatbestände in ganz verschrobenes Verhältnis zueinander. Dieselbe ehrenrührige Behauptung ist dann bald einfache Beleidigung (unter vier Augen), bald Verleumdung (unter sechs Augen), bald einfache Beleidigung mit verleumderischem Erfolge (unter sechs Augen, von denen der Täter zwei nicht bemerkt).“

Der Beleidiger muss wissen, dass es zur Conception der beleidigenden Kundgebung durch einen Dritten kommen wird. Keine Beleidigung liegt daher vor, wenn A sich allein glaubt und auf B schilt; dies ist ein Monolog, und ist als solcher, nicht als Kundgebung, gewollt. Desgleichen kann von Beleidigung nicht gesprochen werden, wenn A leise vor sich hin auf jemanden loszieht — die Faust im Sacke macht; seine Äusserungen waren für die Aussenwelt nicht bestimmt. Man könnte hier allenfalls von fahrlässiger Beleidigung reden, eine solche ist aber vom Gesetzgeber nicht unter Strafe gestellt.

Andererseits ist indes nicht abzusehen, warum eine Beleidigung in dem Falle nicht gegeben sein soll, wenn die Äusserung nur für Y bestimmt war und ohne Wissen und Willen des Täters Z davon Kenntnis nimmt. Wesswegen soll es hier bei einem straflosen Versuch der Beleidigung bleiben? Der Rechtsanspruch desjenigen, auf den sich die Äusserung bezieht, auf Respektierung seiner Ehre, ist nicht minder verletzt, als wenn Y, für den die Äusserung bestimmt war, dieselbe wahrgenommen hätte.

An dieser Stelle noch ein Wort über die sogen. „bedingte Beleidigung“. Bereits hier ist zu sagen, —

das Weitere wird im Folgenden bei Besprechung des Wahrheitsbeweises erörtert werden, — dass von „Beleidigen“ — nur gesprochen werden kann, insoweit durch eine Kundgebung der Anspruch eines Menschen auf Respektierung seines Wertes überhaupt verletzbar ist. Da dieser Rechtsanspruch nun einen direkten Ausfluss des vorhandenen Wertes darstellt, kann er auch nur in demselben Umfang bestehen als dieser. Mit dessen Minderung tritt eine solche des Anspruchs von selbst ein.

Wenn ich also zu Jemanden sage, um die Beispiele Bindings S. 149 zu wählen: Wenn Du stiehlst bist Du ein Dieb, wenn Du diesen Naumburger für Rauenthaler verkaufst, bist ein Betrüger, so deckt in diesen Fällen die Prämisse die Behauptung. Zweierlei ist nun möglich.

Derjenige, zu dem ich also spreche, denkt gar nicht daran zu stehlen, den Naumburger für Rauenthaler zu verkaufen. Dann habe ich mich schon mit diesem Ausdrucke eines Vergehens des § 185 schuldig gemacht. Anders, wenn die Annahme der Behauptung gerechtfertigt war, wenn der Betreffende im Begriffe war, zu stehlen, den Naumburger für Rauenthaler zu verkaufen. Hier liegt eine Beleidigung nicht vor, denn wenn der Betreffende in der Tat stiehlt, oder den Naumburger für Rauenthaler verkauft, so ist insoweit seine Ehre — diese aufgefasst in unserm Sinne als objektiver Wert des Menschen — und damit auch sein Anspruch auf Respektierung derselben nicht mehr vorhanden.

Einfach ist die Sachlage dann, wenn Prämisse und Behauptung sich nicht decken: Wenn Du den X. nicht

totschlägst, bist Du ein Schuft, wenn Du den Y. nicht forderst, bist Du ein Lump. In diesen Fällen ist immer eine unbedingte Beleidigung gegeben wie oben, wenn für die Behauptung keinerlei Anhalt bestand.

§ 4. Die einzelnen Fälle der Beleidigung.

1. Die Beleidigung des § 185 und ihr Verhältnis zu §§ 186, 187.

Nachdem im Vorausgehenden über den Begriff der Ehre, wie sie hier in Betracht kommt, und daran anschliessend über den Begriff der Beleidigung im allgemeinen gesprochen worden ist, sollen nun im folgenden die einzelnen Arten der Beleidigung eingehender gewürdigt werden.

Die in § 185 unter Strafe gestellte Beleidigung nennt man gewöhnlich formelle Beleidigung, den in § 186 aufgestellten Tatbestand die üble Nachrede, den Fall des § 187 die Verleumdung.

Frank § 186 IV behauptet die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen § 185 einerseits, § 186 187 andererseits. Von seinem Standpunkt aus nicht mit Unrecht. Den dolus im Falle des § 185 fasst Frank dahin, „dass der Täter durch sein Verhalten Missachtung zum Ausdruck bringen will"; der dolus des § 186 stellt sich nach ihm dar als „das Bewusstsein, dass die behauptete oder verbreitete Tatsache geeignet ist, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, sowie das Bewusstsein, dass die Aeusserung unmittelbar zur Kenntnis einer dritten Person gelangt". Im Falle des § 187 käme

hiezu noch, dass die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache feststeht und dies der Täter wusste.

Auf Grund dieser Definitionen kommt Frank zu dem Ergebnis, in den Tatbeständen der §§ 186, 187 nicht Unterarten desjenigen des § 185 zu erblicken, vielmehr erachtet er das Verhältnis der idealen Konkurrenz des § 73 R. St. G. B. für gegeben, da bei den §§ 186, 187 ein ganz anderer dolus gefordert werden müsste, als bei dem Falle des § 185 R. St. G. B. Frank sagt: „Wer einem Anderen eine Handlung nachredet, die, wie er weiss, geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ist selbst dann strafbar, wenn er die Handlung für seine Person für eine ehrenvolle hält.“ Die Ausführungen Franks gründen sich auf die von ihm vertretene Ansicht über das Wesen der Ehre, in der er die soziale Stellung einer Person, also etwas ganz anderes als wir, erblickt; kein Wunder daher, wenn wir zu einem anderen Ergebnisse gelangen.

Nach von Liszt a. a. O. S. 328 Anm. 3 sollen sich § 185 einerseits, §§ 186 187 andererseits gegenseitig ausschliessen. Eine nähere Begründung seiner Ansicht lässt von Liszt vermissen.

Meines E. ist das Verhältnis der §§ 185, 186, 187 das der *Consumtion*. (Derselben Meinung Döhn a. a. O. 512.) In § 186, 187 sind nur bestimmte Fälle des *genus* Beleidigung (§ 185) besonders angeführt; denn nicht nur der Ausdruck der eigenen Missachtung ist durch § 185 gedeckt; auf dieser m. E. zu engen Auslegung des § 185 beruhen die abweichenden Ansichten. Unter Beleidigung

im Sinne des § 185 ist vielmehr die Beleidigung schlechtweg zu verstehen, zu verstehen im nämlichen Sinne wie in der Überschrift zum 14. Abschnitte, d. h. unter der Beleidigung des § 185 — der im nämlichen § qualifizierte Fall der mittels einer Tätlichkeit begangenen Beleidigung scheidet vorerst aus — muss das verstanden werden, was wir oben allgemein als Beleidigung definierten.

Aus dem allgemeinen Gattungsbegriff des § 185 treten nun einzelne Fälle in spezieller Würdigung hervor.

1. Die mittels einer Tätlichkeit begangene Beleidigung. § 185 zweite Hälfte.

2. Die Beleidigung des § 186, die üble Nachrede, mit Strafschärfung für den Fall, dass die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden ist.

3. Die Verleumdung des § 187, ein qualifizierter Fall mit nochmaliger Qualifikation bei öffentlicher Begehung. Der dem Kredit durch § 187 gewährte Schutz gehört hier nicht her.

Das Verhältnis der Majestätsbeleidigung zu der Beleidigung des 14. Abschn. soll vorerst noch unerwähnt bleiben.

1. **Mittelst einer Tätlichkeit** ist die Beleidigung begangen, eine sogenannte Realinjurie liegt vor, (im Gegensatz zur Idealinjurie, die sich wieder scheidet in Verbal- und symbolische Injurien), wenn als Mittel der ehrverletzenden Kundgebung ein Angriff auf den Körper gewählt ist. Mit dem Delikt der Körperverletzung kann die Realinjurie den objektiven Tatbestand gemein haben,

in diesem Falle unterscheiden sich beide Delikte nur durch ihren subjektiven Tatbestand, durch die Willensrichtung des Täters, hier den Vorsatz der Körperverletzung, dort den der Ehrverletzung.

Hierher gehört die Ohrfeige, hierher gehört der geraubte Kuss, selbst wenn der Beweggrund hiezu die Schönheit der Beraubten war, denn der Täter wusste, dass er durch sein Benehmen beleidigen werde.

Vollendet ist die Realinjurie, sobald die Tätlichkeit zu Tage getreten ist, mag sie auch fehl geschlagen sein, mag die Ohrfeige abgewehrt, der Kussraub misslungen sein.

2. **Die sogenannte üble Nachrede** des § 186 ist nicht nur Rufgefährdung; ein Rechtsgut des guten Namens als solchen erkennen wir nicht an; nicht nur Rufgefährdung, sage ich, denn es kann sehr wohl und wird sehr häufig die Gefährdung oder selbst Verletzung des guten Namens die Begleiterscheinung, richtiger Folgeerscheinung, einer nach § 186 verübten Beleidigung sein.

Wahrscheinlich ist dies, wenn die Beleidigung des § 186 öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist. Daher in diesen Fällen höhere Strafen.

Bestritten ist vor Allem die rechtliche Natur des sog. **Wahrheitsbeweises**. Verständlich wird der § 186 erst vollkommen in Verbindung mit § 192, 190, 191 R.St.G.B. Die beiden letzten §§, die rein prozessualer Natur sind, brauchen des Näheren nicht erörtert zu werden.

Die herrschende Meinung deutet nun den § 186 im Wesentlichen wie folgt: wer in Beziehung auf einen Andern eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, begeht hiemit eine Beleidigung und ist straffällig, wenn er von der Natur dieser Äusserung gewusst hat. Ausnahmsweise jedoch soll der Täter frei von Strafe ausgehen, „wenn die behauptete oder verbreitete Tatsache erweislich wahr ist" d. h. wenn der Richter auf Grund freier Beweiswürdigung — eingeschränkt nur durch die Bestimmungen des § 190 — die Überzeugung von der Wahrheit der Tatsache gewonnen hat.

Man sieht in der Nichterweislichkeit der Tatsache eine sog. Bedingung der Strafbarkeit (im Sinne von Liszt's), einen äusseren, von der rechtswidrigen Handlung selbst unabhängigen, zu ihr hinzutretenden Umstand, von dessen Vorliegen der Gesetzgeber jedoch den Eintritt seiner Strafdrohung abhängig gemacht hat. Diese Bedingung der Strafbarkeit liegt ausserhalb des Tatbestandes, braucht mithin vom *dolus,* der das Bewusstsein der Vollendung sämtlicher Tatbestandsmerkmale ist, nicht umfasst zu sein.

Konkret gesprochen heisst dies: ob Derjenige, der Tatsachen im Sinne des § 186 behauptet oder verbreitet hat, wusste, dass diese Tatsachen wahr sind, oder ob er dies nicht wusste, ob er in gutem Glauben an die Erweisbarkeit derselben gehandelt hat, ist einerlei; denn die Erweislichkeit oder Nichterweislichkeit der behaupteten

oder verbreiteten Tatsache ist herrschender Ansicht nach nur ein äusserer Umstand, der mit der verbrecherischen Handlung selbst oder deren einzelnen Bestandteilen nichts zu tun hat.

Zuzugeben ist der herrschenden Meinung, dass sie sich im Einklang findet mit dem Gesetzeswortlaut, dass sie sich mit demselben vielleicht besser verträgt, als die von uns vertretene, weiter unten zur Erörterung gelangende, Auffassung. Indes dies allein würde noch nicht allzu viel besagen, denn *scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem!* Man muss weiter auch einräumen, dass die Auffassung des Satzes: „wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, als eine Bedingung der Strafbarkeit sich mit dem Begriffe der Beleidigung, den die herrschende Meinung vertritt, ohne Anstand vereinen lässt.

Wie schon des öfteren angeführt, sieht man überwiegend in der von dem Strafgesetz geschützten Ehre des Menschen die sogenannte relative Ehre, die bald als soziale Stellung, bald als Wertung bei den Rechtsgenossen, bald als guter Name bezeichnet wird.

Fasst man die Ehre in diesem Sinne auf, so lässt sich recht wohl sagen, dass bereits in der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, die geeignet sind, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, eine ehrverletzende Kundgebung liegt, ganz einerlei ob die Tatsachen wahr oder nicht wahr sind; in jedem Falle wird die relative Ehre, der Leumund einer Person, dadurch gefährdet, wenn nicht gar

verletzt, und Kohler a. a. O. S. 119 hat von diesem Gesichtspunkte aus Recht, wenn er sagt: „die Wahrheit hebt den beleidigenden Charakter der Erklärung nicht auf, ich erkläre meine Missachtung nichts destoweniger, auch wenn die Erklärung wahr ist, ja meine Erklärung ist umso wirksamer, je mehr sie die Wahrheit hinter sich hat. Die Wahrheit ist daher Ausschliessungsgrund der Strafe, sie ist aber nicht, wie das rechtliche Interesse, ein negatives Tatbestandsmoment.“

Den gesetzgeberischen Grund für diese Bedingung der Strafbarkeit, dass straflos diejenige Beleidigung sei, die mit dem Behaupten oder Verbreiten erweislich wahrer Tatsachen begangen ist, sieht man in der ethischen Forderung, dass der nicht strafwürdig erscheine, der nichts weiter getan, als die Wahrheit gesagt.

So sehr man nun auch zugeben muss, dass den Ausführungen der herrschenden Meinung über § 186 juristisch nichts entgegen gehalten werden kann, als die Verkennung des Wesens der Ehre, so sehr muss die Ansicht derer missbilligt werden, die in der sogenannten *exceptio veritatis* einen die Rechtswidrigkeit ausschliessenden Umstand erblicken, trotzdem aber zu dem Ergebnisse der herrschenden Meinung kommen. Nach ihnen liegt in dem Behaupten oder Verbreiten wahrer Tatsachen, die verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, keine Beleidigung, da jeder ein Recht habe die Wahrheit zu sagen, sondern nach ihnen stellt sich die Erweisbarkeit der Tatsachen als ein die Rechtswidrigkeit der Hand-

lung ausschliessender Umstand, als ein negatives Tatbestandsmoment dar. Letzteres müsse eigentlich vom *dolus* mit umfasst werden, (§ 159 R.St.G.B.), sodass das Bewusstsein der Unerweislichkeit zur Bejahung des *dolus* erforderlich sei. Jedoch aus Rücksicht für Denjenigen, in Beziehung auf welchen die Tatsachen behauptet oder verbreitet wurde, sei bei § 186 ausnahmsweise bestimmt worden, dass dieses negative Tatbestandsmoment vom *dolus* nicht umfasst zu werden brauche. So im Wesentlichen die Auffassung Friedemanns „das Recht auf Wahrheit" (1901) und Frank, der hier selbst gehört werden mag: „.... Allerdings ist der gesetzgeberische Gedanke der, dass die Behauptung oder Verbreitung wahrer Tatsachen nicht rechtswidrig sei. Materiell betrachtet ist also die Unwahrheit der behaupteten Tatsache ein Tatbestandsmerkmal. Daraus würde zu folgern sein, dass zum *dolus* das Bewusstsein dieser Unwahrheit gehöre (§ 59) und ferner, dass der Nachweis dieses Bewusstseins zur Verurteilung erforderlich sei. Im Interesse der Person jedoch, auf welche sich die Behauptung bezieht, macht der Gesetzgeber, wie der Wortlaut der §§ 186, 187 beweist, eine Ausnahme von dem § 59, insofern der *dolus* nicht das Bewusstsein der Unwahrheit zu umfassen braucht, und ausserdem eine Ausnahme von den allgemeinen Beweisregeln, insofern dem Täter nicht die objektive Unwahrheit der Tatsache zu beweisen ist, sondern er ihre Wahrheit zu beweisen hat." Soweit Frank zu § 186! Man sieht sofort wie gezwungen diese Deduktionen sind. Die Ausführungen Franks er-

scheinen wie die Behauptung: der N ist ein Neger, nur ist er nicht schwarz; indem nämlich Frank aufstellt, dass die Unwahrheit, besser Unerweislichkeit der Tatsachen negatives Tatbestandsmoment sei, aber vom *dolus* nicht mit umfasst werden müsse, nimmt er gerade das Begriffsnotwendige aus, bei dessen Fehlen von einem Tatbestandsmerkmal nicht gesprochen werden kann; denn eben, dass etwas vom *dolus* mitumfasst werden muss, charakterisiert es als Tatbestandsmerkmal und umgekehrt.

Und wie kommt man ferner dazu in der Erweislichkeit der Wahrheit einen Umstand zu erblicken, der die an sich bestehende Rechtswidrigkeit der Handlung auszuschliessen vermag? Woher nimmt man ein solches Recht auf Wahrheit? Ein solches Recht existiert nicht, ist auch historisch nicht begründet. cf. Kohler a. a. O. 119ff., Binding S. 147.

Die Konsequenzen einer solchen Auffassung deuten schon darauf, dass sie die Richtige nicht sein kann. Ausnahmsweise braucht nach Frank im Falle des § 186 der Vorsatz sich nicht auf ein Tatbestandsmerkmal zu beziehen, ausnahmsweise kann also verurteilt werden ohne Vorliegen des *dolus*, d h. ausnahmsweise konstruiert Frank ein schuldfreies Delikt, eine Strafe ohne Schuld.

Hiezu wird Frank gedrängt aus Rücksicht auf die Person, in Bezug derer Äusserungen der in § 186 bezeichneten Art gemacht wurden. Allerdings ist solche Rücksichtnahme sehr am Platze. Aber nicht durch künstliche Deduktionen, zumal noch auf Kosten des Be-

schuldigten, lässt sich ein befriedigendes Ergebnis erreichen. Nur die *lex condenda* kann hier helfen. Die Feststellungsklage des Zivilrechts mag der Fingerzeig sein. In dieser Richtung kann Abhilfe geschaffen werden.

Frank kommt auf dem von ihm eingeschlagenen Wege im Wesentlichen, wenn auch mit verschiedener Begründung, zum gleichen Ergebnis wie die herrschende Meinung.

Dieses Ergebnis aber, das in der Nichterweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache eine Bedingung der Strafbarkeit sieht, heisst, um mit Binding S. 159 zu reden, nichts anderes, als die innerlich gerechtfertigsten, jeder Schuld, also auch der Fahrlässigkeit entbehrenden Handlungen dem Götzen der Buchstabenauslegung opfern.

Wegen Beleidigung muss hienach der Beschuldigte gestraft werden, wenn er im besten und begründetsten Glauben an die Wahrheit die Tatsache behauptet oder verbreitet hat, wenn es für die Wahrheit seiner Behauptung Zeugen gab, diese aber in der Verhandlung zu Recht oder Unrecht ihr Zeugnis verweigern oder vor der Verhandlung gestorben sind oder das Weite gesucht haben.

Keineswegs kann dies eine gesunde Rechtsübung genannt werden. Die Schuld eines Menschen darf nicht durch reinen Zufall begründet werden, und der Wahrheitsbeweis, der nichts als ein Lotteriespiel sein soll, ist eine gesetzgeberische Erfindung der fragwürdigsten Art. cf. Klöppel Reichsprozessrecht S. 444.

Unsere Ansicht über die Natur des § 186, kurz präzisiert, geht dahin*):

In der Behauptung oder Verbreitung wahrer Tatsachen liegt keine Beleidigung. Die Nicht-Erweislichkeit der Tatsache ist nicht Bedingung der Strafbarkeit, sondern negatives Tatbestandsmoment und muss eben als solches vom *dolus* mit umfasst sein. In der Erweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache liegt nicht ein die Widerrechtlichkeit der Handlung im einzelnen Fall ausschliessender Umstand (so ist es in den Fällen des § 193), sondern das Behaupten oder Verbreiten wahrer Tatsachen stellt überhaupt keine Rechtsgüterverletzung dar. Das bei der Beleidigung geschützte Rechtsgut, der auf dem wirklichen, dem objectiven, Wert des Menschen basierende Anspruch auf Respektierung dieses, teilt mit ihm jede Veränderung in seinem Bestande. Wenn die behaupteten, ehrenrührigen Tatsachen wirklich wahr sind, so ist insoweit eine Wertminderung und damit eine Schmälerung des Rechts auf Achtung eingetreten; denn ein Recht auf Respektierung eines nicht vorhandenen Wertes gibt es nicht.

Die Behauptung oder Verbreitung wahrer Tatsachen verletzt somit überhaupt kein rechtlich geschütztes Gut. Es ist gewissermassen ein Mord am toten Körper! Und, um nun bei diesem Gleichnis zu bleiben: so wenig jemand, wenn er einem von ihm tot geglaubten Menschen, aus wissenschaftlichen Beweggründen etwa, den Kopf vom

---

*) Vergl. dazu Binding Lehrbuch I S. 158, 159.

Rumpfe trennt, des Totschlags oder Mordes für schuldig befunden werden kann, ebensowenig kann derjenige, der in der festen Überzeugung an die Wahrheit und Beweisbarkeit Tatsachen behauptet oder verbreitet hat, aus § 186 R.St.G.B. bestraft werden.

In beiden Fällen greift § 59 R.St.G.B. Platz, in beiden Fällen liegt ein Irrtum vor über das Vorhandensein von Tatumständen, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören, dort irrt der Täter, indem er glaubt, das durch den Mord- bezw. Totschlagsparagraphen geschützte Rechtsgut „Leben" sei nicht mehr vorhanden, hier ist er in dem Irrtum befangen, das Rechtsgut „Ehre" und somit der daraus resultierende Anspruch auf Respektierung derselben, sei in dem Umfang der von ihm behaupteten oder verbreiteten Tatsachen nicht mehr gegeben.

Mit diesem Beispiele will ich besagen, dass meines Erachtens die Überzeugung von der Wahrheit und Erweisbarkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache den *dolus* der üblen Nachrede, der Beleidigung aus § 186, ausschliesst.

Der § 192 R.St.G.B. bestimmt nun aber: trotzdem, dass die Tatsache wahr und auch bewiesen ist, kann nach § 185 gestraft werden, „wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht." Diese Worte des Gesetzgebers können von uns, die wir in dem Behaupten oder Verbreiten wahrer ehrenrühriger Tatsachen überhaupt keine Rechtsgüterverletzung erblicken, nicht so gedeutet werden,

dass gestraft werden soll, wenn der Vorsatz der Beleidigung vorliegt; denn es gibt keinen rechtswidrigen Vorsatz, ein Nichtdelikt zu verüben. (Binding.) Auch die Absicht zu beleidigen, die Absicht im engeren Sinn gleich Beweggrund, kann nicht gemeint sein, aus dem nämlichen Grunde. Bei dem Vorhandensein eines solchen *dolus* läge vielmehr ein Wahnverbrechen, ein Putativdelikt vor. Der Täter hätte die Tragweite seiner Handlung in tatsächlicher Beziehung richtig erkannt, hätte sie aber irrtümlich für strafbar gehalten. (Frank S. 107, 3. und 4. Auflage.)

Der § 192 muss demnach eine andere Auslegung erfahren. Berner a. a. O. S. 493 sagt richtig: „Man kann jede Wahrheit sagen, aber man kann nicht jede Wahrheit in jeder Form sagen". Denn sehr wohl kann die Behauptung und Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen in Formen sich bewegen oder unter Umständen geschehen, die auf eine viel grössere Ehrenrührigkeit, als dem wirklich ist, schliessen lassen, vielleicht zu solcher Annahme geradezu zwingen. Werden solche Formen oder Umstände bewusst gewählt, so wird hiedurch allerdings, insoweit sie eine ungerechte Schlussfolgerung gestatten bezw. hiezu zwingen, ein verletzbares Rechtsgut, das Recht auf Respektierung des Wertes soweit derselbe besteht, angegriffen, also eine Beleidigung begangen.

Es handelt sich hier, wie Binding S. 151 zutreffend bemerkt, durchweg um einen „Exzess, verübt bei Gelegenheit des wahren ehrenrührigen Vorhalts, um ein beleidigendes Plus über diesen hinaus, und nicht der

Vorhalt, sondern nur der Exzess ist beleidigend und strafbar. Deshalb muss für dieses Plus der gewöhnliche Beleidigungsvorsatz vorhanden sein, nicht mehr und nicht weniger". cf. auch Kronecker im Gerichtssaal, Bd. 41 S. 210, 1886; R.G. III. S. 328, wo gesagt wird, im wesentlichen handle es sich nur um einen andern Ausdruck für die bewusste Überschreitung der Grenzen des Rechts, die Wahrheit zu sagen. Ein Recht, die Wahrheit zu sagen wird im Allgemeinen von uns zwar nicht anerkannt, das durch die cit. R.G.E. ausgesprochene Prinzip kann aber auch für unsere Ansicht acceptiert werden.

Um auf den von Frank in der Zeitschrift f. Gesammte Str.R.-Wissenschaft B. 12 S. 309 angeführten Fall noch einzugehen, dass bei Gelegenheit einer Hochzeit ein übermütiger Freund des Bräutigams in einem Toaste von den intimen Beziehungen erzählt, in welcher dieser früher zu einem Kellnermädchen gestanden hat, so ist richtig, dass der Wahrheitsbeweis hier nichts hilft, wenn der Redner das Bewusstsein gehabt hat, er würde durch seine Worte den Anschein einer viel grösseren Ehrenminderung des Bräutigams erwecken, als diese in Wirklichkeit vorhanden.

3. **Die Verleumdung des § 187 R.St.G.B.** Die Verleumdung oder verleumderische Beleidigung deckt sich in ihrem objektiven Tatbestande im Wesentlichen mit dem der üblen Nachrede, des § 186. Der Unterschied liegt im folgenden.

Aus § 187, also wegen Verleumdung, kann nur bestraft werden wenn feststeht

1. Dass die behauptete oder verbreitete Tatsache unwahr ist.

2. Dass der Täter, trotzdem er diese Unwahrheit kannte, wider besseres Wissen die Tatsache behauptet oder verbreitet hat.

Durch die Worte, „wider besseres Wissen" hat der Gesetzgeber den *dolus eventualis* für nicht genügend erklärt, andererseits aber muss die Tatsache unwahr sein; zur Verurteilung aus § 187 reicht keineswegs aus, dass die Tatsache nicht erweislich wahr ist. § 190 mit seiner Beschränkung des freien richterlichen Ermessens greift keineswegs Platz. Der Wahrheitsbeweis ist allerdings nach § 190 beschränkt, nicht aber der Beweis, dass Täter die Tatsache für wahr gehalten habe.

Die gegenteilige Ansicht, cf. z. B. Schwartze a. a. O. S. 512*) misst der *auctoritas rei judicatae* eine Bedeutung bei, die mehr schadet als nützt, und ist daher als die vom Gesetzgeber gewollte nicht zu erachten.

Die Strafschärfung des § 187 erklärt sich, obgleich der Erfolg nicht schlimmer als bei der einfachen üblen Nachrede ist, daraus, dass „die Schuld grösser, der ethische Charakter der Tat schlimmer, die Handlungsweise verwerflicher ist." cf. Kohler im Archiv Bd. 47, S. 139, § 20.

---

*) Derselbe sagt: „Wider besseres Wissen" ist auch dann vorhanden, wenn der Täter bei seiner Behauptung gewusst hat, dass der Verleumdete wegen der ihm beigemessenen Handlung rechtskräftig freigesprochen ist und der Fall der Wiederaufnahme nicht vorliegt.

II. Die die Rechtswidrigkeit der Beleidigung ausschliessenden Fälle des § 193.

Auf den ersten Blick erscheinen die in § 193 R.St.G.B. erwähnten Fälle analog dem des § 186 zu sein. Vom Standpunkt derer, die in der Erweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache einen die Rechtswidrigkeit ausschliessenden Umstand erblicken, ist dies richtig. Für uns indessen besteht ein Unterschied zwischen 186 einerseits 193 andererseits.

Wie bereits erwähnt ist im Falle des § 186, wenn die behauptete oder verbreitete Tatsache erweislich wahr ist, eine rechtswidrige Handlung von vornherein nicht gegeben, weil ein Rechtsgut nicht verletzt worden ist.

Anders bei § 193, auf den im Einzelnen einzugehen nicht geboten ist, cf. darüber Wilhelm, die Rechtswidrigkeit der Ehrverletzung gemäss § 193 im Gerichtssaal Bd. 45 S. 161ff. Hier liegt stets eine Rechtsgutverletzung vor. Stets, wenn man so sagen will, objektiv eine Beleidigung, eine Verletzung des Rechtsanspruchs eines Andern auf Respektierung seiner Ehre. Aus Utilitätsgründen jedoch schliesst der Gesetzgeber in den in § 193 aufgeführten Fällen ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit aus.*)

---

*) Die Rechtswidrigkeit der an sich vorhandenen Beleidigung ist hier ausdrücklich vom Gesetzgeber verneint, um der Wissenschaft, der Kunst, dem Gewerbe, dem geistigen und wirtschaftlichen Leben des Volkes eine gesunde und kräftige Entwickelung zu gewährleisten. (Döhn a. a. S. 510.)

„Berechtigte Interessen“ im Sinne des § 193 liegen dann

Es waltet das nämliche Verhältnis zwischen § 193 und dem Vergehen der Beleidigung ob, wie zwischen der Notwehr des § 53 und dem entsprechenden deliktischen Tatbestand.

In beiden Fällen versucht der Gesetzgeber zwischen kollidierenden Interessen die Vermittlung zu finden. Hier speziell für das Gebiet der Beleidigung, dort allgemein.

Wie bei der Notwehr jeder Excess rechtswidrig und strafbar ist, sei es als vorsätzliches Delikt, wenn der Täter bewusst die Grenzen der Notwehr überschritten, sei es als fahrlässiges Delikt, wenn er es tat in Folge eines schuldhaften Irrtums und nur ausnahmsweise eine solche Überschreitung nicht strafbar (stets aber rechtswidrig!) sein soll, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenze der Verteidigung hinaus-

---

vor, wenn Interessen, ohne eigentliche subjektive Rechte zu sein, vom Rechte anerkannt werden und ihre Verfolgung erlaubt wird. Zu unbestimmt ist die Definition Bülow's im Gerichtssaal 46 S. 280, wonach „berechtigte Interessen" solche Interessen sind, die zwar nicht durch positive Rechtsnormen anerkannt sind, aber doch vom Standpunkte verständiger, billiger Beurteilung der Verhältnisse und Anforderungen des Lebens gerechtfertigt erscheinen.

Durch die Klausel „und ähnliche Fälle" ist dem Richter die Anwendung des den übrigen Fällen des § 193 zu Grunde liegenden und leicht erkennbaren Gedankens des Gesetzes auf andere Fälle, in denen eine gleiche Erwägung eintritt, nachgelassen worden. So z. B. auf Äusserungen der Eltern gegenüber ihren Kindern innerhalb der ihnen zustehenden *domestica potestas*, cf. B.G.B. §§ 1631, 1634.

gegangen ist, cf. R.St.G.B. § 53 auch B.G.B. §§ 227, 231; so besagen die Schlussworte des § 193: „ . . . sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äusserung oder der Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht", dass als Beleidigung gestraft werden soll jede bewusste, also vorsätzliche (eine fahrlässige Beleidigung kennt das Gesetz nicht) Überschreitung der Grenzen, innerhalb welcher § 193 die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen wissen will.

Dass § 193 Anwendung findet auf die Beleidigung des § 186, ist unbestritten und versteht sich wohl auch von selbst. Nicht so seine Anwendung auf die §§ 187, 189. Nach der Stellung des § 193 möchte man geneigt sein, auch dies zu bejahen. Dies tut denn auch R.G. 5, 56; 16, 139; 34, 222, ebenso von Liszt S. 327, Olshausen zu § 193.

Ich möchte mit Kohler a. o. O. S. 103 ff. und Binding S. 155 die Anwendungsmöglichkeit verneinen, da in § 193 nichts weniger als die Anwendung des Satzes „Der Zweck heiligt die Mittel" beabsichtigt war (cf. Binding) und ein Recht oder ein berechtigtes Interesse dadurch, dass es mit unlauteren Mitteln verfolgt wird, aufhört ein solches zu sein.

II. Die sog. Majestätsbeleidigung.

§ 5. Allgemeines und Begriff der Tätlichkeit.

Allgemeines.

Wie bereits auf dem Gebiete der gemeinen Beleidigung, so zeigt sich insbesonders bei der Materie der Majestätsbeleidigung die Unklarheit des gesetzgeberischen Grundgedankens. Schon die durchaus unzutreffenden Überschriften der einschlägigen Abschnitte des R.St.G.B.'s (2. Abschnitt: Beleidigung des Landesherrn; 3. Abschnitt: Beleidigung von Bundesfürsten; und auch der 4. Abschnitt, so weit er hierher gehört: feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten) legen hievon Zeugnis ab. Überschrift und Inhalt decken sich in keiner Weise.

Während die diesbezüglichen Überschriften des 2. und 3. Abschnittes nur von Beleidigungen reden, wird in den §§ 94, 96, 98, 100 auch von „Tätlichkeit" gehandelt, ein Begriff, der über die „mittels einer Tätlichkeit begangenen Beleidigung" des § 185 weit hinausgeht, also Fälle im Auge hat, die in Wahrheit nicht als Beleidigungen anzusprechen sind.

Andererseits wird unter der Rubrik des 2. Abschnittes „Beleidigung von Landesherrn" auch die Beleidigung des Kaisers (eingefügt auf Antrag des

Abgeordneten von Levetzow und Genossen), die Beleidigung des Regenten und der Mitglieder des Landesherrlichen Hauses des Heimatsstaates des Täters oder dessen Aufenthaltsstaates geregelt, unter der Rubrik des 3. Abschnittes „Beleidigung von Bundesfürsten“ auch die Beleidigung des Regenten und der Mitglieder des Landesherrlichen Hauses anderer Bundesstaaten als des Heimats- oder Aufenthaltsstaates des Täters.

Ebensowenig passt die Überschrift des 4. Abschnittes, da auch Gesandten des einen deutschen Bundesstaates bei einem andern deutschen Bundesfürstlichen Hofe — was sehr wohl möglich und auch tatsächlich der Fall ist — den erhöhten Schutz des § 104 geniessen.

Die Überschriften der in Betracht kommenden Abschnitte sind demnach irreleitend und können in keiner Weise von der Wissenschaft benützt werden. Am besten lässt man sie unbeachtet.

Begriff der Tätlichkeit.

Mit Tätlichkeit wird jede vorsätzliche und rechtswidrige körperliche Einwirkung auf die Person eines Andern bezeichnet (Olshausen, § 94 N. 2). Die Vollendung der Tätlichkeit steht nach diesem Begriffe noch aus, so lange eine körperliche Einwirkung noch nicht erfolgt ist. In dem fehlgeschlagenen Angriff liegt ein Versuch der Tätlichkeit. cf. v. Schwartze, S. 330, A. A. Baumgarten, Lehre vom Versuch des Verbrechens S. 411. Nicht jede Realinjurie im Sinne des § 185 ist also vollendete Tätlichkeit. In den immer wiederkehrenden

Worten des Gesetzes „wer einer Tätlichkeit . . . . sich schuldig macht“ ist die Fahrlässigkeit nicht mit eingeschlossen. (Binding, S. 172, Anm. 1.)

Da in den § 94, 96, 98, 100 die Verübung einer Tätlichkeit an gewissen Personen an sich zum Tatbestande einer strafbaren Handlung erhoben wird, der Tätlichkeit aber ein einheitlicher dolus nicht zu Grunde liegt, so kann der Charakter der Handlung sich höchst verschiedenartig gestalten; insbesondere kann die Tätlichkeit sich darstellen als Angriff auf Leben, Leib, Freiheit und Ehre. (cf. Olshausen § 97 Nr. 3 und Binding, S. 171.) Der Täter muss nur wissentlich die Tätlichkeit begehen, auf den weiteren subjektiven Tatbestand kommt es nicht an.

Eine jede Tätlichkeit gegen einen Bundesfürsten stellt sich nun als eine Handlung dar, die bereits anderweit vom St.G.B. als Angriff gegen die Person mit Strafe bedroht ist. (Binding, S. 169, § 39.) Die in den zitierten Paragraphen pönalisierten Tätlichkeiten sind sonach als qualifizierte Fälle aller im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellter Delikte, die mittels Tätlichkeit begangen werden können, zu erachten. Sind derartige Tatbestände zugleich in anderen Gesetzesparagraphen vorgesehen, so besteht zwischen diesen und dem § 94 etc. das von Binding „die Normen und ihre Übertretung“ B. 1, S. 203 so benannte Verhältnis der Alternativität der Strafgesetze, das darin besteht, dass vom Gesetzgeber genau ein und dieselbe widerrechtliche Handlung unter mehreren kriminellen Gesichtspunkten

gesehen und somit zum Tatbestand mehrere Regelrechtssätze gemacht wird. Frank § 73 VII, S. 131 wählt hierfür die Bezeichnung „Gesetzeskonkurrenz"; auch der Ausdruck „Konkurrenz von Verbrechenselementen" ist vorgeschlagen worden. Doch dies sind nur verschiedene Worte für dieselbe Sache. Nach § 94 etc. sind alle solche Angriffe zu strafen, die eine Tätlichkeit darstellen, sofern nicht ein anderer Paragraph des Strafgesetzbuches dafür eine höhere Strafe androht.

Zu dem Begriffe der Tätlichkeit bemerkt Binding S. 172 noch: „Die Tätlichkeit stellt somit gegenüber der Beleidigung das viel schwerere und demgemäss auch mit viel schärferer Strafe ausgestattete Kollektivverbrechen dar. Deshalb bilden die § 94 etc. nach richtiger Auffassung nicht nur ein Nachtrag und eine wichtige Ergänzung zu den Satzungen über die Beleidigung, vielmehr zu denen der Verbrechen wider die Personen überhaupt."

Bei Vorhandensein der Merkmale des § 59 des R.St.G.B. kann eine nach § 94 etc. begangene Tätlichkeit nicht nach diesem Paragraphen bestraft werden. Es schlagen alle die Handlungen der §§ 94 etc. in die einfachen Verbrechen des Strafgesetzbuches um, wenn der Täter die hervorragende Stellung des Angegriffenen nicht gekannt hat. So z. B. in Körperverletzung, Freiheitsberaubung.

§ 6. Das bei der Majestätsbeleidigung geschützte Rechtsgut ist die Ehre des Kaisers, Landesherrn etc.

Die mittels einer Tätlichkeit begangenen Majestätsbeleidigungen scheiden im Folgenden aus; sie werden von dem Kollektivbegriff „Tätlichkeit", wie er soeben entwickelt wurde und umfasst.

Vor allem ist der, wenn auch nicht allzu verbreiteten, aber dennoch bestehenden Ansicht entgegen zu treten, die durch die in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen etwas Anderes geschützt sehen will als die Ehre des Kaisers, Landesherrn etc., man fasse diesen Begriff der Ehre wie man auch wolle. Hierher gehören vor allem Meves, Puchelt, von Kirchmann, Schütze.*) Meves führt aus: „Der Begriff der Majestätsbeleidigung sei ein anderer als der der Beleidigung im 14. Abschnitte. Verletztes Rechtsgut sei hier nicht sowohl die dem Beleidigten gebührende Ehre, als vielmehr das allgemeine Gefühl der Verehrung, welches dem Beleidigten gewidmet ist."

Im wesentlichen überein stimmt damit Puchelt wenn er sagt, dass der Begriff der Beleidigung aus der hohen Stellung des Betroffenen zu entnehmen sei. Schütze sieht in der Majestätsbeleidigung nicht nur die gewöhnliche Beleidigung, sondern auch die vorsätz-

*) Meves, Die Strafgesetznovelle v. 26. II. 1876, S. 117 ff.; Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1871; von Kirchmann, Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1870; Schütze, Lehrbuch d. Strafrechts cf. über diese Autoren Doehn a. a. O.

liche Verletzung der gebührenden Ehrerbietung mit inbegriffen, und nach Klöppel (cf. S. 422 ff. a. a. O.) geht die Beleidigung im Sinne der §§ 95, 97 etc. inhaltlich und formell über die gewöhnliche Beleidigung hinaus, indem sie zwar den Tatbestand der letztern in sich aufnimmt, aber nicht, ohne ihn innerlich umzuwandeln und auf einen andern Grund zu stellen. Das Objekt der Majestätsbeleidigung sieht Klöppel nicht in der Ehre des Monarchen, sondern „in dem Gefühle der Gesamtheit des Volkes, in den sittlichen Grundlagen seiner Gemeinschaft."

Bei allen diesen Schriftstellern kann natürlich die Rede nicht davon sein, dass auch nur die eine oder andere Bestimmung des 14. Abschnittes des Strafgesetzbuches auf die Majestätsbeleidigung Anwendung leiden. Sie sehen in dem Tatbestand der Majestätsbeleidigung nicht nur ein Plus gegenüber der gemeinen Beleidigung, sondern ein *Aliud*.

Was spricht für diese Ansicht? M. E. nicht das Geringste.

Es ist eine allgemein anerkannte Regel in der juristischen Wissenschaft, dass man sich bei Auslegung eines Gesetzes zuerst an das Wort, dann an den deutlichen Sinn, zuletzt an den Zusammenhang des Ganzen hält. Nie kann das Gesetz eine Interpretation finden, die dem klaren Wortlaut desselben widerspricht; denn entscheidend ist der Wille des Gesetzgebers und das, worin dieser wieder zum Ausdruck kommt, ist der Wortlaut. Im Strafrecht muss hieran besonders fest gehalten

werden im Hinblick auf das in § 2 R.St.G.B. ausgesprochene Prinzip *nulla poena sine lege, nullum crimen sine lege*, eine der wichtigsten und einschneidendsten Stellen des Gesetzbuches.

Diesen Fundamentalsatz missachten aber die genannten Schriftsteller, sie wollen Strafe eintreten lassen in Fällen, wo die lex lata solche nicht vorsieht.

Das Gesetz spricht im 2., 3. und 4. Abschnitte immer nur von „beleidigen". Ob die Majestätsbeleidigung mit der gewöhnlichen Beleidigung sich in allen Teilen deckt, mag hier noch dahin gestellt bleiben, soviel indessen ist gewiss, dass über die Beleidigung des Kaisers, Landesherrn etc. hinaus nicht unter dem Gesichtspunkte der Majestätsbeleidigung gestraft werden kann, was auch annähernd eine Beleidigung nicht ist.[1]

Die Ehre des Kaisers, Landesherrn etc., ob gleich oder verschieden von der der übrigen Menschen ist das durch § 195 etc. geschützte Rechtsgut nichts mehr und nichts weniger.

Das allgemeine Gefühl der Verehrung für die an einschlägiger Stelle genannten Personen kann also im Hinblick auf die lex lata das durch die Majestätsbeleidigung geschützte Rechtsgut nicht sein.

Einer Verwechslung hat diese Ansicht ihr Dasein zu danken.

Man verwechselt nämlich das Motiv, das zur schärferen Pönalisirung der fraglichen Beleidigung geführt hat, mit dem vom Gesetze geschützten Rechtsgut.

Ich brauche wohl nur auf den § 215, den sog. Ascendententotschlag: „Der Totschlag an einem Verwandten aufsteigender Sinne wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft", hinzuweisen, um zu überzeugen. Das durch diesen Paragraphen geschützte Gut, das Leben, ist bei Ascendenten naturgemäss dasselbe, wie das durch § 212, den Totschlagsparagraphen, geschützte. Grund zur höheren Strafbarkeit ist bei § 215, um mit den Motiven zu sprechen „die unter allen Umständen in dem Verbrechen liegende tiefe sittliche Verschuldung", die in dem Verhältnis des Totschlägers zu dem des Getöteten begründet ist. Auch bei der Majestätsbeleidigung gibt die tiefere, sittliche Verschuldung den Grund für ihre Qualifikation gegenüber der gewöhnlichen Beleidigung ab.

Weiter lässt sich gegen die von Meves u. A. vertretene Ansicht das von Döhn a. a. O. S. 485 erwähnte Moment anführen, der sagt: „Würde das Objekt der Majestätsbeleidigung wirklich die Gefühle der Gesamtheit des Volkes bilden, so müsste notwendiger Weise der Vorsatz des Täters sich hierauf mit erstrecken." Hierzu verstehen sich aber auch die bezeichneten Autoren nicht.

§ 7. Die Majestätsbeleidigung ist keine Ehrfurchtsverletzung.

Nach dem Vorangeführten steht fest, dass nur die Ehre des Kaisers, Landesherrn etc. das durch § 95 etc. geschützte Rechtsgefühl ist, das ist: das Recht dieser

Personen auf Respektierung ihrer Ehre. Schon hieraus erhellt, dass Verletzung von Ehrfurcht als Majestätsbeleidigung nicht geahndet werden darf. Nach dem deutlichen Wortlaut der einschlägigen Gesetzesstellen wird nur die Beleidigung, somit die Verletzung des Anspruches auf Respektierung der sittlichen und rechtlichen Integrität, bestraft.

Der Anspruch auf Ehrfurcht hingegen gebietet die Betätigung besonderer Achtung, er ist ein Recht, von dem andern ein Tun zu verlangen, um sich auch hier der Sprache des B. G. B. zu bedienen. Die Verletzung der Ehrfurcht wäre, wenn das Gesetz eine solche unter Strafe gestellt hätte, ein echtes Omissivdelikt, ein Verstoss gegen das Gebot „Du sollst.“ Man kann Döhn a. o. O. S. 502 beipflichten, wenn er sagt, es lässt sich keine Beleidigung denken, die unter der Voraussetzung, dass das Gesetz schon die Ehrfurchtsverletzung unter Strafe stellt, nicht zugleich als solche aufzufassen wäre, während umgekehrt ein Ehrfurcht verletzendes Verhalten vorliegen kann, ohne dass der Tatbestand der Beleidigung gegeben ist, m. a. W. jede Beleidigung ist Ehrfurchtverletzung, aber nicht jede Ehrfurchtsverletzung ist Beleidigung. Die Ehrfurchtsverletzung stellt gegenüber der Beleidigung ein Mehr dar, und da vom Strafgesetzbuch nur die Beleidigung des Kaisers, Landesherrn etc. unter Strafe gestellt ist, so muss jede über den Rahmen der Beleidigung hinausgehende Ehrfurchtsverletzung straflos bleiben.

In diesem Punkte stimmen denn auch Theorie und Praxis überein, mit verschwindender Ausnahme;

und dies mit Recht, da nur eine solche Auslegung dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Zur Zeit der Entstehung unseres Strafgesetzbuches hatten zahlreiche Partikularstrafgesetzbücher statt „beleidigen“ den Ausdruck „Ehrfurcht verletzen“ u. ä. Insbesondere kommt hier in Betracht das preussische Strafgesetzbuch, das Vorbild unseres Strafgesetzbuches, das in seinem § 75 sagte: „Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen oder bildliche oder andere Darstellungen die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird bestraft . . . .“ In den dieselbe Materie behandelnden Paragraphen des Strafgesetzbuches ist bewusst und überlegter Massen diese Definition aufgegeben und einfach gesagt: „Wer den Kaiser, Landesherrn etc. beleidigt“ cf. von Bar a. a. O. S. 162: „Man hat eben nicht jede Ehrfurchtsverletzung als Majestätsbeleidigung strafen wollen und in einer Entscheidung des R.G. (Strafsenat III. v. 16. III. 1881) wird daher zum Beispiel ausgeführt, dass in dem Urteile der Strafkammer eines Landgerichts ein Rechtsirrtum deshalb nicht zu finden sei, weil eben Ehrfurchtsverletzung mit Majestätsbeleidigung nicht verwechselt sei. Diese Verwechselung würde also nach der in diesem Urteile ausgesprochenen Ansicht ein Rechtsirrtum sein.“

Hier möge auch Stellung genommen werden zu der Frage, ob eine Beleidigung, speziell eine Majestätsbeleidigung, durch „Unterlassen“ begangen werden kann.

---

*) cf. Die Zusammenstellung bei John „Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch“ 1868, S. 3332 ff.

Die Beleidigung und damit auch die Majestätsbeleidigung ist, wie schon erörtert, ein Kommissivdelikt d. h. ein Delikt, das gegen ein Prohibitivgebot verstosst. Dies lässt sich von der Mehrzahl der strafbaren Handlungen sagen. Bei allen diesen Delikten entsteht nun die Frage, ob nicht das Gebot „Du sollst nicht" durch Unterlassung übertreten werden kann. Zum Beispiel die Mutter unterlässt die Ernährung des Kindes, das Kind stirbt. Ist die Mutter eines Tötungsdelikts schuldig zu sprechen?

Wenn ein Unterlassen für den eingetretenen Erfolg kausal war — ich verstehe hier kausal im Sinne des Sprachgebrauches cf. Frank § 1 V S. 17: als kausal bezeichnen wir etwas, bei dessen Anderssein der Erfolg nicht wäre — so genügt dies allein noch nicht, um den Unterlassenden für den Erfolg haftbar zu machen. Eine unterlassene Lebensrettung, und wäre sie noch so leicht zu bewerkstelligen gewesen, ist grundsätzlich nicht strafbar. Vielmehr gehört zur Strafbarkeit der kausalen Unterlassung, dass diese rechtswidrig ist, d. h. der Unterlassende muss rechtlich verpflichtet gewesen sein, den Erfolg abzuwenden. Nur die rechtswidrige Unterlassung begründet eine strafrechtliche Verantwortung. cf. Frank, § 1, S. 17.

Rechtswidrig aber ist nach allgemeiner Ansicht eine Unterlassung nur

1. Wenn die Rechtspflicht zum Tun durch ein besonderes Gebot der Rechtsordnung, sei es des Strafrechts, z. B. § 221, 357 St.G.B. oder eines anderen Rechtsgebietes z. B. § 1610 B.G.B., Alimentationspflicht, statuirt ist. Unter Umständen involviert auch

§ 826 B. G. B., der das sogenannte „illoyale Handeln“ betrifft, eine Verpflichtung zum Tun.

2. Wenn die Verpflichtung zum Handeln übernommen ist, was auch durch schlüssiges Verhalten geschehen kann, z. B. ich verspreche jemanden, ihm in einer gewissen Gefahr zu helfen, lasse ihn aber im Stich. Eine vorhergehende Handlung des Unterlassenden muss die anscheinend reine Unterlassung in ein positives Tun umgewandelt haben.

Zweifellos wird im gewöhnlichen Leben die Unterlassung solcher Höflichkeitsbezeichnungen, die Sitte und Anstand erfordern, z. B. der Annahme der dargebotenen Hand, der Erwiderung des Grusses, als Beleidigung aufgefasst werden. Rechtlich aber liegt in einem solchen Unterlassen eine Beleidigung nur dann, wenn eines der zuvor erwähnten Momente gegeben ist. Es kann eben nicht Aufgabe des Rechtes sein, den Menschen zu Anstand und Sitte zu erziehen, ebensowenig, wie ihn zum moralischen Handeln, zur Verwirklichung des dichterischen Wortes: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“ zu zwingen.

Damit beantwortet sich auch die Frage, ob in dem Nicht-mit-einstimmen in ein auf den Kaiser oder Landesherrn ausgebrachtes „Hoch“ eine Beleidigung zu erblicken ist. Den Anstoss zu dieser Frage gab ein Vorfall im deutschen Reichstage im Jahre 1894. Der Abgeordnete Liebknecht hatte bei einem vom Präsidenten der Versammlung als Ehrenbezeugung für den Kaiser proponierten Hochrufe nicht in denselben eingestimmt, vielmehr in

demonstrativer Weise unterlassen, sich von seinem Sitze zu erheben. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Begehung von Commissivdelikten durch Unterlassen, die auch für das Gebiet der Beleidigung und Majestätsbeleidigung uneingeschränkte Anwendung beanspruchen, hat sich Abgeordneter Liebknecht durch sein Verhalten einer Majestätsbeleidigung nicht schuldig gemacht. Man mag sein Benehmen noch so sehr tadeln, aus welchem Gesichtspunkte heraus auch immer, man mag des Weiteren konstatiren, dass Liebknecht durch sein Unterlassen Missachtung gegen den Kaiser kund gegeben hat, dies wusste und wollte, dass mit andern Worten sein Unterlassen kausal war, aber sein Unterlassen war nicht rechtswidrig und damit auch nicht strafbar. Denn weder eine Rechtspflicht bestand für Liebknecht zum Miteinstimmen in das Hoch — dass man hier nicht mit der Treupflicht jedes Unterthanen operieren kann. [cf. Bayr. Verf. Urk. Tit. X. § 3; Landtagswahlgesetz Art. 4] ist offensichtlich, da die Treupflicht rechtlich nur als ein verneinender Begriff fassbar ist, nämlich als die Verpflichtung, Angriffe auf das Staatswohl zu unterlassen. (cf. Seidel Bayr. Staatsrecht. B. I. S. 565) — noch hatte Liebknecht durch seine Anwesenheit eine Verpflichtung übernommen, in das Hoch mit einzustimmen. Selbst wenn das Darbringen der Ehrenbezeugung allgemein erwartet wurde, wäre die Existenz einer Majestätsbeleidigung zu verneinen, da Liebknecht als Abgeordneter ein Recht und ein Interesse hatte, im Sitzungssaale anwesend zu sein, so lange

die Sitzung eröffnet war. Eine vorgängige Handlung, wodurch das spätere Unterlassen den Charakter einer positiven Handlung erhalten hätte, lag bei Liebknecht nicht vor.

Anders ist der von von Bar o. o. O. S. 163 angeführte Fall gelagert. Derselbe führt aus: „Wenn jemand aufgefordert, an einem Festmahl zu Ehren des Landesherrn Teil zu nehmen, wirklich teil nimmt, sich mit zu Tische setzt, dann ostentativ bei dem Hochruf auf den Landesherrn sitzen bleibt oder mitzutrinken sich weigert, so haben wir es nicht mit einer Unterlassung zu tun. Denn wer sich an den bei solchen Gelegenheiten selbstverständlichen Ehrenbezeugungen nicht beteiligen will, bleibt vernünftiger Weise zu Hause; nimmt er aber Teil und erregt somit die Erwartung, dass er auch dasjenige billige, was als Essentiale der ganzen Feier von Allen angesehen wird, so erhält nunmehr sein Nichtmittun im entscheidenden Augenblick den Charakter einer beabsichtigten positiven Störung, eines passiven Ausdrucks der Missachtung.“ Und dieser durch Unterlassen hervorgerufene Ausdruck der Missachtung ist rechtswidrig — dieses Moment tritt bei von Bar nicht genügend hervor —, weil der Betreffende durch die Teilnahme an dem ausschliesslich zu Ehren des Landesherrn stattfindenden Festmahl stillschweigend die Verpflichtung übernommen hat, in den bei solchen Gelegenheiten obligaten Hochruf mit einzustimmen.

Auf der einen Seite können wir also nicht die von Birkmeyer in der Deutschen Revue 1899, Januar,

S. 118 ff. geäusserte Auffassung gut heissen, dass eine Beleidigung durch Unterlassung von Achtungsbeweisen unter keinen Umständen und gegen Niemand begangen werden könnte, auch nicht gegen solche Personen, die wie die Offiziere, Beamten und Souveräne Anspruch auf positive Achtungsbezeugungen haben, dass also die Begehung der Majestätsbeleidigung durch Unterlassung schlechtweg ausgeschlossen sei, auf der anderen Seite leugnen wir die Existenz einer Majestätsbeleidigung begangen durch Unterlassen, wenn nicht eine entsprechende Rechtspflicht zum Handeln vorliegt. Nicht genügend ist an sich eine durch Sitte und Herkommen begründete Pflicht, cf. dagegen R.G. im Arch. 46, 335, das weitergehend eine durch Sitte und Herkommen begründete Pflicht für ausreichend erklärt.

§ 8. **Die Majestätsbeleidigung ist nicht *delictum sui generis*, sondern nur qualifizierte gemeine Beleidigung.**

Nach geltendem Rechte geht es nicht an, in den Tatbeständen der §§ 95, 97, 99, 101, 103, 104 ein Sonderdelikt der Majestätsbeleidigung zu erblicken. Die Bezeichnung des preussischen Strafgesetzbuches „Verletzung der Ehrfurcht" ist vom R.St.G.B. fallen gelassen worden, um wie Berner a. a. O. S. 379 sagt, die Ansicht derer zurückzuweisen, welche das Gebiet der Strafbarkeit über die Grenzen der Beleidigung hinaus dehnen wollten. Der Wille des Gesetzgebers war schon offensichtlich der, hier kein *delictum sui generis* zu schaffen.

Die Annahme eines solchen wäre auch nur dann gerechtfertigt, wenn in den allegierten Paragraphen entweder ein anderes Rechtsgut als bei der Beleidigung des 14. Abschnittes Angriffsobjekt oder die Angriffshandlung eine von der des 14. Abschnittes verschiedene wäre.

Dass dies nicht der Fall, ist die durchaus herrschende Meinung.

So sagt das Reichsgericht ausdrücklich: „Der Begriff der Majestätsbeleidigung fällt zusammen mit dem der gewöhnlichen Beleidigung im Sinne des 14. Abschnittes des R.-St.-G.-B's." „Die Majestätsbeleidigung hat mit der gemeinen Beleidigung die allgemeinen Vorbedingungen, welche die Strafbarkeit begründen, gemein. Daher Kränkung der persönlichen Ehre erforderlich." (R.-G. 23. S. 347, 32, 236); und Ohlshausen § 95 Nr. 2: „Der Begriff der Majestätsbeleidigung ist kein anderer als der allgemeine Beleidigungsbegriff." Sodann Berner a. a. O. S. 376: „Alles, was sonst Beleidigung heisst, ist Majestätsbeleidigung, sobald es sich gegen das Staatsoberhaupt richtet." Nicht zu vergessen auch Winter, das Majestätsverbrechen, Berlin 1815, S. 136: „Die Ehrverletzung der Majestät unterscheidet sich von Privatinjurien allein durch die Person des Regenten und das dadurch vergrösserte Unrecht."

Gegen die Auffassung der Majestätsbeleidigung als Sonderdelikt spricht weiter, dass das Gesetz z. B. in § 104 gewiss nichts anderes verstehen will als in § 185 und der § 95 etc. sich des gleichen Ausdrucks wie 104 bedient, und nicht zum Wenigsten die unterschiedslose

Ausdehnung der für den Angriff passiv Tauglichen über Fürsten und Regenten auf die Mitglieder der fürstlichen Häuser und auf fremde Fürsten wie fremde Gesandten. Angeführt kann auch werden das, wie ich es nennen möchte, allmähliche Hinübergleiten der Majestätsbeleidigung in die gewöhnliche Beleidigung. Die Beleidigungen derjenigen Mitglieder eines bundesfürstlichen Hauses, welche weder zur Familie des eigenen Landesherrn noch zu der des Landesherrn des Aufenthaltsstaates gehören, sind, ausgenommen die Tätlichkeiten, § 100, nach dem 14. Abschnitt des Strafgesetzbuches zu beurteilen.

Somit hat der Gesetzgeber in der sog. Majestätsbeleidigung kein Sonderdelikt geschaffen, sondern nur Qualifikationen der Beleidigung der §§ 185 ff. Das legislative Motiv dieser höheren Pönalisierung ist bereits einmal berührt worden. Einzig und allein in dem Verhältnis des Täters zum Objekt ist es zu suchen, analog der Strafschärfung des Ascendententotschlags. Wie das Rechtsgut „Leben" bei den Ascendenten des Täters begreiflich immer nur dasselbe ist wie bei den übrigen Menschen, ebenso ist das Rechtsgut „Ehre" bei der Majestätsbeleidigung nichts anderes als bei der gewöhnlichen Beleidigung. Wie dort das zwischen Täter und Objekt bestehende Verhältnis das Unrecht noch vergrössert, so auch hier. Die Majestätsbeleidigung ist qualifizierte gewöhnliche Beleidigung, wie es auch die Beleidigung der Eltern wäre, wenn eine solche unser Strafgesetzbuch enthielte.

Zum Dolus der Majestätsbeleidigung gehört der Dolus der einfachen Beleidigung und als Vorsatz der qualifizierten Verbrechensart der, dass die Handlung sich gerade gegen eine der durch die einschlägigen Paragraphen geschützten Personen richte. Letzterer wird nicht nur dadurch ausgeschlossen, dass dem Täter die Person des Kaisers, Landesherrn etc. unbekannt war — was besonders bei Inkognitoreisen vorkommen kann — sondern auch durch den staatsrechtlichen Irrtum über die Monarchen- oder Fürstenqualität. Wer z. B. nach dem Tode seines Landesherrn eine Beleidigung gegen den Kronprinzen begeht in der Meinung, dass dieser durch die Krönung erst Landesherr werde und nicht *ipso iure* mit dem Tode seines Vorgängers *(le roi est mort vive le roi, rex non moritur)* kann nicht auf Grund des § 95, sondern höchstens auf Grund des § 97 R.St.G.B. bestraft werden. Der § 59 steht ihm schützend zur Seite.

Einerlei ist es für den Begriff der Majestätsbeleidigung, ob dasjenige, was in einer ehrverletzenden Weise besprochen wird, der jetzt regierende Landesherr vor seiner Thronbesteigung oder nachher getan haben soll. In beiden Fällen ist der Tatbestand des § 95 erfüllt, cf. Erkenntnis des preussischen Obertribunals vom 17. November 1865*), einerlei, ob der ehrverletzende Angriff sich auf eine Regierungshandlung des Landesherrn bezieht, für welche der kontrasignierende Minister verantwortlich ist, cf. Erk. des preussischen Obertribunals vom 22. April 1869.*)

*) cf. Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis u. Rechtswissenschaft in Bayern. Bd VIII, S. 338.

Im Übrigen muss bei der Majestätsbeleidigung wie bei jeder andern Beleidigung die vorsätzliche Kundgebung der Missachtung gefordert werden. Es genügt, wie bei jeder Beleidigung, eine verständliche Bezugnahme und das Bewusstsein, dass sie in diesem Sinne aufgefasst werde, cf. R.G. 30, S. 270. Alles kommt auf den Sinn der Äusserung an, cf. R.G. 23, S. 347: wenn Angeklagter sich bestrebt hat, seine Worte so zu wählen, dass eine Verfolgung wegen Majestätsbeleidigung ausgeschlossen sei, hat er darnach nicht der Begehung einer Majestätsbeleidigung, sondern nur den strafrechtlichen Folgen derselben aus dem Wege gehen wollen.

Da in den in Betracht kommenden Paragraphen qualifizierte Strafen für qualifizierte Fälle angedroht sind, so findet das oben bei der Tätlichkeit Ausgeführte entsprechend Anwendung. Zwischen den §§ 95, 97 etc. und denjenigen des 14. Abschnittes, soweit letztere den Begriff der Beleidigung entwickeln, besteht das bald als Alternativität der Strafgesetze, bald als Konkurrenz von Verbrechenselementen, bald als Gesetzeskonkurrenz bezeichnete Verhältnis. Soweit der 14. Abschnitt des Strafgesetzes selbst qualifizierte Fälle vorsieht, so ist für die Bestimmung der Strafe diejenige Strafschärfung massgebend, welche die schwerste Strafe zulässt. Die öffentliche Verleumdung von Bundesfürsten — von den Fällen des § 95 abgesehen — ist nach § 187 Abs. I. Halbsatz 2 nicht nach § 99 zu bestrafen.*) (Binding, S. 172.)

*) § 99 . . . . . wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer be-

Die im Vorangegangenen vertretene Auffassung der sog. Majestätsbeleidigung als reiner Strafschärfungsfall des 14. Abschnitts ist weit entfernt, die herrschende zu sein. Diese sieht in der Majestätsbeleidigung durchweg ein Sonderdelikt, ein *delictum sui generis*. Für unsere Auffassung nur Binding, S. 170, Rosenfeld, Nebenklage, S. 110, 111, Rubo, S. 579 zu § 95, Frank zu § 95.

So führt insbesondere das R.-G. Bd. 5, S. 46 aus:

„Hat zwar die Majestätsbeleidigung mit der gemeinen Beleidigung die allgemeinen Vorbedingungen, welche die Strafbarkeit begründen, gemein, so ist ihr doch in dem System des Strafgesetzes eine wesentlich andere Stellung eingeräumt, welche schon äusserlich eine völlige Analogie beider Delikte in ihrer strafrechtlichen Behandlung und ein Hinüberziehen der für eine gemeine Beleidigung geltenden Sondervorschriften des Abschnitts 14 Teil 2 R. Str. G. B. auf das Gebiet der Beleidigung des Landesherrn, Abschnitt 2, ausschliesst. Es hat dies seinen Grund in der besonderen Natur der Majestätsbeleidigung, welche, indem sie sich gegen die Ehre des Kaisers und des Landesherrn richtet, ein Rechtsgut verletzt, das aus Gründen des öffentlichen Rechts und der staatlichen Wohlfahrt eine besondere Rücksicht und einen erhöhten Schutz gegen Anfechtungen

---

straft. § 187 Abs. I. Halbsatz II. . . . . und wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. cf. § 16. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 5 Jahre.

in Anspruch nehmen kann und nehmen muss, weil es sich dabei um die körperlichen Vertreter des Reichs- und Staatsgedankens, die Personifikation des Reichs und Staates handelt. Diese Rücksicht, soweit dieselbe bereits in der grossen Verschiedenheit der angedrohten Strafen für beide Deliktsarten Ausdruck gefunden hat, lässt es auch berechtigt erscheinen, dass die besonderen Ausnahmevorschriften hinweg fallen, welche im Interesse einer mildernden Auffassung des Schuldenmomentes und der Strafverfolgbarkeit bei der Privatbeleidigung zugelassen werden konnten. . . . . .

Wollte man den § 193 zulassen, so würde mit demselben Rechte auch die Anwendbarkeit des § 194 behauptet werden können, in welcher Beziehung jedoch in Theorie und Praxis kein Streit darüber besteht, dass es für derartige Delikte eines Strafantrages nicht bedarf, weil hier nicht wie bei der Privatbeleidigung öffentliche Interessen erst in zweiter Linie berührt werden."

Und weiter sagt R. G. 2 S. 347:

„Es lässt sich zwar der Begriff, nicht aber der Massstab der Beleidigung einer Privatperson dort anlegen, wo es sich um die Ehre des Staatsoberhauptes handelt."

Aus diesen Erwägungen heraus kommt das R. G. zur Verneinung der Anwendungsmöglichkeit des Wahrheitsbeweises (§ 186, 192) und des § 193 und naturgemäss damit auch der übrigen „Sonder"-Vorschriften des 14. Abschnittes. Ebenso Meyer a. a. O., S. 645, Gertschen, a. a. O. S. 53 ff. und, wenn auch mit anderer Be-

gründung, im Ergebnis Klöppel, S. 425: „Nicht die höhere Ehre des Monarchen im Sinne der sittlichen Würdigkeit, das allein dem Begriffe der Beleidigung unterlegt werden kann, begründet die besondere Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung, sondern dass durch diese das Gesamtgefühl des Volkes unmittelbar verletzt, während es in der Beleidigung des Einzelnen nur mittelbar getroffen wird."

Vom Boden unserer Auffassung über die eigentliche Natur des sogenannten Wahrheitsbeweises muss die Nichtanwendung des § 186, 192 missbilligt werden. Wir fassen die Nichterweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache als negatives Tatbestandsmoment auf mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Dies ist des Nähern schon oben ausgeführt. Wir mussten zu diesem Resultate kommen bei richtiger Erfassung des Rechtsguts „Ehre". Für uns bedeutet daher der Ausschluss des Wahrheitsbeweises nichts weniger wie die Bestrafung einer Handlung als Majestätsbeleidigung, die gar nicht eine Beleidigung des Kaisers etc. ist; denn der wahre Vorwurf trifft nicht auf die Ehre, sondern auf eine Lücke in ihr. (cf. Binding, S. 170.) Auch Klöppel a. a. O. 425 sagt: „Es ist nicht einzusehen, wie die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes, die es nur der Verantwortlichkeit seiner Handlungen entzieht, die an sich nicht widerrechtliche Behauptung erweislich wahrer Tatsachen zu einem notwendig widerrechtlichen Angriff machen sollte." Im selben Sinne Zimmermann bei Goltdammer 31, S. 195, dessen Ausführungen

dahin münden: Der Beleidigungsbegriff ist bei der Majestätsbeleidigung derselbe wie bei der gewöhnlichen Beleidigung. Andernfalls hätte es besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Majestätsbeleidigung ist besonders geregelt worden wegen der eigentümlichen staats- und völkerrechtlichen Stellung der angegriffenen Person. Diese besondere Regelung kann aber als Beweis für die behauptete besondere Natur der Majestätsbeleidigung nicht angezogen werden; wenn der Wahrheitsbeweis erbracht, ist festgestellt, dass keine Beleidigung vorliegt.

Diejenigen, die in dem Rechtsgut „Ehre" die relative Ehre, den guten Namen oder wie sie es sonst nennen, geschützt sehen, könnten allenfalls den Ausschluss des Wahrheitsbeweises rechtfertigen, ohne nach ihrer Meinung etwas anderes unter Strafe zu stellen, als die Beleidigung der an einschlägiger Stelle genannten Personen. Den Gründen aber, die tatsächlich auch von dieser Seite ins Feld geführt werden, kann nicht beigepflichtet werden. Es sind dies im Wesentlichen die nämlichen, die das Reichsgericht und mit ihm die herrschende Ansicht zur Rechtfertigung des Ausschlusses des Wahrheitsbeweises und der Anwendung des § 193 vorbringt.*)

*) Man behandelt die Fälle des § 186, 192 und § 193 immer unter dem gleichen Gesichtspunkte, obwohl ein Unterschied zwischen beiden besteht. Für uns entfällt die Nichtanwendbarkeit der §§ 186, 192 schon aus dem Begriffe der Ehre. Die Anwendbarkeit des § 193 hingegen ergibt sich aus der schwachen Überzeugungskraft der Gründe, die von der Gegenseite zur Rechtfertigung ihrer Ansicht beigebracht werden.

Man operiert da vorzüglich neben der Berufung auf die besondere systematische Behandlung der Majestätsbeleidigung — die doch gar nichts besagen will; sind doch alle im 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches pönalisierten sog. uneigentlichen Beamtendelikte reine Qualifikationen der ihnen entsprechenden gemeinen Delikte s. z. B. §§ 340, 342, 350 — mit der Unverletzlichkeit des Monarchen.

Vor allem den bezüglichen Reichsgerichtsentscheidungen liegt dieser Gedanke zu Grunde, cf. die bereits zitierte Entsch. Bd. 5, S. 46, weiter Bd. 2, S. 213 „ . . . . dass jede Erörterung von Vorwürfen auf ihre Grundhaltigkeit mit der erhabenen Stellung des Monarchen unvereinbar wäre."

In der nämlichen Richtung bewegt sich Gertschen a. a. O. S. 56: „Der Monarch ist die Personifizierung der Staatsidee; er ist als solcher unverletzlich; er kann in keiner Weise zur Verantwortung gezogen werden. Er kann daher, im rechtlichen Sinne genommen, eine unehrenhafte Handlung nicht begehen. Dieser Stellung muss auch das entsprechende Mass von Achtung zuerkannt werden. Dieses Mass muss von Staatswegen aufrecht erhalten werden, soll anders nicht der Staat selbst gefährdet werden. Der Nachteil ist immer ein geringerer, wenn untersagt wird, ehrenkränkende Tatsachen, selbst wenn sie wahr sind, über den Landesherrn mitzuteilen, als wenn durch deren straflose Mitteilung der Staatsorganismus in seinem wichtigsten Organe angegriffen wird."

Döhns Ausführungen S. 521 ff. a. a. O. besagen im Wesentlichen: obwohl die Unverletzlichkeit in erster Linie eine politische Bedeutung habe, insofern als der Fürst von jeder Verantwortung für die Regierungshandlungen frei ist und an seiner Stelle die Minister von dem Volke zur Verantwortung gezogen werden,*) so habe sie doch auch eine strafrechtliche Natur. Von da kommt Döhn zum Ausschluss der Notwehr und folgert hieraus weiter den Ausschluss des Wahrheitsbeweises und des § 193 bei der Majestätsbeleidigung. Er sagt: „Der Ausschluss der Notwehr gegen das Staatsoberhaupt — ein Forderung, die freilich nicht von allen juristischen Schriftstellern als berechtigt anerkannt wird — bedeutet, dass eine an sich rechtswidrige und strafbare Handlung, die gegenüber Privatpersonen infolge des Zustandes der Notwehr aufhört, rechtswidrig zu sein unter derselben Voraussetzung dem Souverän gegenüber rechtswidrig und strafbar bleibt. Liesse man die Notwehr dem Monarchen gegenüber zu, so wäre damit der Grundsatz der Unverletzlichkeit desselben durchlöchert. Ganz dasselbe würde nun auch der Fall sein, wenn man bei der Majestätsbeleidigung die im Verkehr mit Privatpersonen die Rechtswidrigkeit der Ehrverletzung aufhebenden Vorschriften der §§ 192 (186) und 193 fortbestehen lassen wollte."

*) cf. Pr. Verfassungsurkunde Art. 44, 60 ff.; für Bayern Verf. Urkunde Titel X., Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Ministerverantwortlichkeit und Gesetz vom 30. März 1850 über das Verfahren.

Auf dem nämlichen Boden stehen Olshausen § 95 Nr. 7, Oppenhof zu § 95, von Schwartze S. 332 u. A.

Was hat es nun in Wirklichkeit mit der „Unverletzlichkeit“ für ein Bewandtnis?

Die meisten Verfassungen der Einzelstaaten reden von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Landesherrn. cf. z. B. Pr. V. U. Art. 43, bayr. Verf. U. Tit. II. § 1 Abs. 2: Seine Person (König) ist heilig und unverletzlich.

Eine andere Wendung für die nämliche Sache ist der Satz des englischen Staatsrechts: *the king can do not wrong*, der König kann nicht Unrecht tun.

Dies soll und kann natürlich nicht heissen, dass der König materiell kein Unrecht zu tun vermöge, sondern nur, dass an keine seiner Handlungen für ihn sich die Folgen des Unrechts knüpfen können. Aus dieser Unverantwortlichkeit ergibt sich, dass der König wegen Regierungshandlungen überhaupt nicht, wegen privater Handlungen nicht strafgerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden kann. cf. Seidel, Bayer. Staatsrecht. B. 1., S. 354.

Also schon auf Grund der Verfassungen der Einzelstaaten des deutschen Reiches stellt sich die Unverletzlichkeit nicht als eine Eigenschaft des Landesherrn dar, dank der er um mit Henke „Handbuch des Kriminalrechts“ III. S. 445 zu reden „Von der Menge als ein ausserhalb der menschlichen Natur und über ihr stehendes Wesen betrachtet werde, so dass er nicht als Repräsentant des Volkes, sondern als Idee zu gelten

habe“ sondern als nichts weiteres als ein persönlicher Strafausschliessungsgrund. Und dieser persönliche Strafausschliessungsgrund kommt ausser dem König Niemand zu, auch nicht den Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Aber selbst gesetzt den Fall, die von den Verfassungen der Einzelstaaten statuirte Unverletzlichkeit hätte den Sinn, der ihr von Döhn u. a. angesonnen wird. Selbst dann wäre für die Rechtfertigung der von der Gegenseite vertretene Auffassung noch nichts gewonnen, denn ganz abgesehen davon, dass das Reich auf Grund der Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 4 Nr. 13 auch verfassungsrechtliche Sätze der einzelnen Bundesstaaten abzuändern und aufzuheben berechtigt ist [cf. Art. 2 der Reichsverfasung], können schon deshalb die Verfassungen der Einzelstaaten offenbar nicht ins Feld geführt werden, weil hinsichtlich der Person des Kaisers in keiner Bestimmung eine solche Unverletzlichkeit ausgesprochen ist. Die Beleidigung des Kaisers müsste sonach, wollen die Gegner konsequent sein, als qualifizierte gewöhnliche Beleidigung aufgefasst werden, Wahrheitsbeweis und § 193 müssten zugelassen werden. Und wie steht es mit der Beleidigung eines Bundesfürsten von Seiten eines Nichtuntertanen ausserhalb des betreffenden Bundesstaates? Wie kann in diesem Falle die betreffende Landesverfassung mit der von ihr statuirten Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Landesherrn Geltung beanspruchen?

Ueber solche Ergebnisse kommt man nicht hinweg und, wenn Döhn, was die Person des Kaisers anlangt,

entgegen hält, dass derselbe nach der Stellung, welche ihm durch die Reichsverfassung eingeräumt ist, völkerrechtlich ganz die gleichen Rechte als ein Monarch geniesst, staatsrechtlich aber in vielen wichtigen Punkten ebenfalls Monarchenrechte besitzt, so entspricht Letzteres — und hierauf kommt es allein an — meines Erachtens nicht der Wirklichkeit.

Und auch damit schlägt Döhn a. a. O. S. 527 nicht durch, wenn er zur Erhärtung seiner Ansicht die Verbrechen gegen die Staatsgewalt anzieht und daraus schliesst, dass der Monarch, der der alleinige Inhaber der Staatsgewalt ist, doch mindestens dieselbe Ausnahmestellung einnehmen müsste wie der Beamte, dem die Staatsgewalt nicht *quoad ius* sondern nur *quoad exercitium* und auch nicht in ihrer ganzen Fülle, sondern nur in einem einzelnen Zweige zusteht. Durch die von Döhn allegierten Strafbestimmungen wird die Staatsgewalt als solche geschützt, der Beamte als solcher, als Staatsgewalt in konkreto, als Vertreter des Landesherrn, des Inhabers der vollen Staatsgewalt — insoweit der Beamte hier geschützt wird, wird es auch mittelbar der von ihm vertretene Landesherr —, durch die sog. Majestätsbeleidigung dagegen wird, wie Döhn selbst am a. O. zugibt, die Ehre des Staatsoberhauptes etc. und nichts weiter geschützt, wobei so viel feststehe, dass sie begrifflich bei dem Staatsoberhaupt dieselbe sein müsse als bei jedem anderen Menschen.

In Wirklichkeit aber deckt sich die von den Verfassungen der Einzelstaaten ausgesprochene Unverletz-

lichkeit inhaltlich mit derjenigen, wie sie für das Reichsstrafrecht in Betracht kommt. Diese beruht auf Staatsgewohnheitsrecht und gehört seit der Aufnahme der fremden Rechte zu den staatsrechtlichen Grundsätzen des deutschen Reiches. Nach dem Grundsatze der Unverletzlichkeit, wie sie hier in Betracht kommt, steht also denjenigen Personen, denen sie zu gute kommt, ein persönlicher Strafausschliessungsgrund zur Seite. Der Gesetzgeber sieht wegen der Persönlichkeit des Täters diesem gegenüber, aber auch nur ihm gegenüber, von der Bestrafung ab, während er die Tat im Uebrigen als strafbar betrachtet. Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit an sich werden nicht berührt. Dritte Personen können als Mittäter, Anstifter, Gehilfen an der Tat des Landesherrn zur Verantwortung gezogen werden.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit lässt sich mithin in keiner Weise dazu verwerten, um den Ausschluss des Wahrheitsbeweises und des § 193 bei der Majestätsbeleidigung zu rechtfertigen.

Dass aber immer wieder dieser schwer begreifliche publizistische Irrtum über das Wesen und den Inhalt der Unverletzlichkeit unterläuft, hat seinen letzten Grund in der wenig befriedigenden Regelung der Materie der Majestätsbeleidigung in unserm geltenden Rechte. Anstatt nämlich die von Feuerbach u. A.*) aufgestellte Trennung der *laesio majestatis* und *laesio renerationis* aufzugreifen und konsequent durchzuführen, anstatt dessen erklärte man eine solche Scheidung

*) cf. von Liszt S. 522 ff.

für unmöglich und fasste unter Betonung des Satzes *majestas ossibus inhaeret* beide den Schutz ganz verschiedener Rechtsgüter bezweckende Delikte unter einem Begriff zusammen und erklärte, in beiden Fällen werde die potenzierte Ehre des Fürsten getroffen. Was hat es aber mit dieser potenzierten Ehre für ein Bewenden? Nach dem für uns geltenden Begriffe der Ehre gibt es eine potenzierte Ehre überhaupt nicht! Geschütztes Rechtsgut bei der Majestätsbeleidigung ist die Ehre des Kaisers etc., diese Ehre aber ist die allgemeine menschliche Ehre, deren Verletzung allerdings aus schon an anderer Stelle angeführten Gründen geschärfter Strafe unterliegt.

Durch die sogenannte Majestätsbeleidigung des geltenden Rechts ist nur die persönliche Ehre des Kaisers, Landesherrn etc. geschützt. Nicht aber „die dem Staate in der Person des Trägers der Staatsgewalt zukommende unwandelbare Achtungswürdigkeit. Das Richtige wäre gewesen, die Angriffe auf die persönliche Ehre des Fürsten als geschärfte Beleidigung zu behandeln. Für sie aber im vollen Umfang die Sätze gelten zu lassen, dass die Einwilligung die Rechtswidrigkeit gerade so ausschlösse, als die Wahrheit des Vorhaltes. Daneben wäre aber das Staatsverbrechen der Majestätsbeleidigung zu stellen gewesen, wofür beide Sätze als schlechterdings unanwendbar erscheinen.“ (Binding. S. 167.)

Man hat dies nicht getan, indem man irrtümlich glaubte, mit der „potenzierten Ehre“ des Fürsten auch

die Staatsautorität zu schützen und hat dadurch erreicht, dass unser Strafgesetzbuch die Missachtung der Staatsautorität in den Fällen, in denen man glaubte, mit der Majestätsbeleidigung operieren zu können, straflos gelassen. In demselben Sinne auch Birkmeyer a. a. O. S. 118 ff.:

„Beleidigt kann auch der Souverän nur in seiner Ehre werden, und diese ist die allgemein menschliche. Wohl ist es geboten, die Beleidigung des Souveräns besonderer geschärfter Strafe zu unterwerfen, aber die Strafdrohungen des § 94 ff. Str.G.B. sind viel zu hart. Sie beruhen auf der Annahme einer besonderen bevorzugten Regenten- oder Herrscherehre als Objekt der Beleidigung. Eine solche gibt es nicht. Dieser Begriff beruht auf einer Konfundierung der Ehre mit der Amtswürde des Monarchen, einer uralten Konfusion, welche in dem Satze *majestas ossibus inhaeret* einst ihren drastischen Ausdruck fand, aber auch heute noch in dem Ausdruck „Majestätsbeleidigung“ fortlebt. Die Majestät, die Würde des Monarchen als Repräsentant der Staatsgewalt in ihrer ganzen Fülle, als des Trägers der Staatssouveränität, hat mit seiner allgemeinen menschlichen Ehre und infolgedessen mit deren Beleidigung nichts zu tun. Wohl aber verleiht sie ihm einen Anspruch darauf, dass die Autorität der Staatsgewalt in seiner Person nicht verletzt werde. Aber die Verletzung dieses Anspruches, die auch durch Unterlassung der schuldigen Achtungsbezeigungen geschehen kann, ist keine Ehrenkränkung und kann unter die

Strafdrohungen wegen Majestätsbeleidigung daher umsoweniger subsumirt werden, als diese, wie wir sehen, schon für wirkliche Beleidigungen, geschweige denn für blosse Achtungsverletzung viel zu hart sind. An Strafdrohungen für Verletzung der dem Souverän als solchem geschuldeten Achtung fehlt es vielmehr in unserem geltenden Rechte zur Zeit noch gänzlich."

Den so bestehenden Mangel unseres geltenden Rechtes fühlt man, bewusst oder unbewusst und will dadurch Abhilfe schaffen, dass man unter Berufung auf die Unverletzlichkeit des Monarchen Wahrheitsbeweis und § 193 bei der Majestätsbeleidigung ausschliessen will, ein durchaus unzulässiges Verfahren. cf. John in Holzendorff's Handbuch 3 S. 71. „. . . . Es würde auch in der Tat zu den unhaltbarsten Konsequenzen führen, wollte man die Anwendbarkeit des § 193 in dem eben angegebenen Sinne bestreiten. Dies hiesse nichts geringeres, als Immediateingaben an den Landesherrn untersagen, es für eine Beleidigung erklären, wenn einem im Staatsdienste stehenden Mitgliede eines bundesfürstlichen Hauses eine Vorhaltung des ihm dienstlich Vorgesetzten gemacht würde, die Kritik über ein von einem Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses der Oeffentlichkeit übergebenes Kunstwerk z. B. einer Oper, eines Dramas, unmöglich machen."

Dem Bestreben über die Schwächen der *lex lata* hinweg zu kommen, verdanken Aussprüche des Reichsgerichts ihr Dasein, wie: „. . . . . es wird jedoch hiebei davon auszugehen sein, dass bei den in § 95 be-

zeichneten Persönlichkeiten, deren Stellung und Würde von der Person selbst untrennbar ist, demzufolge aber eine Beleidigung der Letzteren in jedem Falle gleichzeitig eine Beleidigung der *majestas* des Staatsoberhauptes enthält, nach Befinden auch Aeusserungen, denen einer Privatperson gegenüber ein injuriöser Charakter nicht so unbedingt beiwohnen würde, als beleidigend sich darstellen können" . . . . oder: „je wichtiger die Ehre des Einzelnen für die staatliche Ordnung ist, desto empfindlicher muss die Abschätzung des ihr gegenüber Zulässigen und Unzulässigen sein, und darum lässt sich zwar der Begriff, nicht aber der Massstab der Beleidigung einer Privatperson dort anlegen, wo es sich um die Ehre des Staatsoberhauptes handelt." R.G. 23, 347, oder R.G. 28, 171, wonach eine Majestätsbeleidigung unter Umständen auch in Angriffen gefunden werden kann, die sich dem Wortlaute nach gegen Vorfahren des Monarchen und deren Verhalten richten.

Auch von Liszt, S. 536, John, a. a. O. S. 71, Berner, Haelschner, Merkel, Loening,*) u. a. werden durch den erwähnten Fehler der *lex lata* beeinflusst.

Zwar soweit wie das Reichsgericht und mit ihm die Praxis gehen sie nicht. Wahrheitsbeweis und § 193 lassen sie zu, weil es, wenn die behauptete Tatsache wahr oder ein Fall des § 193 gegeben sei, an dem Begriffe der Beleidigung und hiemit auch der Majestäts-

*) Ueber Haelschner, Loening, Merkel vergl. Doehns Angaben a. a. O. S. 490; 489; 486.

beleidigung fehle. Insoweit können wir ihnen nur beistimmen. Warum aber will man die nicht zum Begriffe der Beleidigung notwendigen Bestimmungen des 14. Abschnittes die sog. „privatrechtlichen Bestimmungen" bei der Majestätsbeleidigung ausgeschlossen wissen?

Mit dem öffentlich rechtlichen oder staatsrechtlichen Charakter der Majestätsbeleidigung, mit der Aufstellung, die Majestätsbeleidigung sei ein Delikt des öffentlichen Rechts und Aehnlichem, zeigt man nur, dass man die Majestätsbeleidigung als reine Ehrverletzung nicht scharf genug fasst, dass man die durch den Fehler des Gesetzgebers entstandene Lücke im Schutze der Staatsautorität durch unzulässige Mittel ausfüllen will.

Richtig allein ist, dass es bei Majestätsbeleidigung eines Antrages nicht bedarf. Dies ist ausdrücklich in § 194 R.St.G.B. bestimmt*) und würde sich auch arg.

*) cf. Rubo, S. 579: „Anlangend die Frage, ob auch der § 194 auf die §§ 95 ff. Anwendung finde und sonach auch die in § 95 vorgesehene Beleidigung nur auf Antrag verfolgbar sei, so ist meines Erachtens die Novelle vom 26. II. 1876 von abändernder Bedeutung gewesen. Während nämlich das Strafgesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung bei § 194 vorschrieb: „Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urteils zurückgenommen werden", so schreibt dagegen § 194 in seiner gegenwärtigen Fassung vor: „Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig." Ausweislich der ursprünglichen Vorschrift war mithin die nur auf Antrag zulässige Verfolgbarkeit

e. contr. aus §§ 103, 104, 99, 101, gegenüber 95, 97 ergeben. Ob die Verfolgung der Majestätsbeleidigung *ex officio* zu billigen ist, das ist eine weitere Frage. Jedem Privatmann ist das Recht zugestanden, bei einer ihm zugefügten Beleidigung zu erwägen, ob er Strafverfolgung bewirken will oder nicht, ob es für ihn vielleicht nicht weniger unvorteilhaft ist, den *strepitus fori* zu meiden, woselbst unter Umständen von der Gegenseite zu ihrer Exkulpierung Ereignisse aus seinem Privatleben ans Licht gezogen werden, die besser unbekannt blieben. Den gekrönten und den andern hochstehenden Personen hat man, die Fälle der §§ 103, 104, vielleicht auch 99, 101 abgesehen, dieses Recht versagt. *Lex dura sed ita scripta*!

---

einer Beleidigung ausnahmslos vorgeschrieben; in seiner neuen Fassung beschränkt aber § 194 durch das in Klammern gesetzte Citat §§ 185—193 das Erfordernis der Antragstellung auf die Fälle dieser §§ 185 bis 193. Das in §§ 95 ff. vorgesehene Vergehen ist daher nach Massgabe des gegenwärtig geltenden Gesetzes nicht blos auf Antrag zu verfolgen. Allerdings ist die Einfügung des vorgedachten Citats der §§ 185—193 keineswegs zu dem Zwecke erfolgt, um für die Frage, ob das Vergehen des § 95 ff. auf Antrag oder von Amtswegen zu verfolgen sei, eine Entscheidung zu treffen; es ist vielmehr die Aufnahme des Citats blos zur Vergewisserung dafür erfolgt, dass auch das in § 189 vorgesehene Vergehen nur auf Antrag verfolgt werden dürfte, obgleich es nicht als Beleidigung erachtet werden dürfte. Dennoch muss unter Hintansetzung der gesetzgeberischen Gründe das verkündete Gesetz seinem Wortlaute nach massgebend sein."

Warum aber auch die übrigen Sonderbestimmungen des 14. Abschnittes, insoweit sie zur Anwendung geeignet sind, inbesonders die §§ 188, 199, 200 über Busse, Kompensation und Publikationsbefugnis, bei der Majestätsbeleidigung ausgeschlossen sein sollen, ist nicht abzusehen, da es für sie an einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie in § 194 für den Antrag gegeben ist, fehlt.

Wenn der Grundsatz der Unverletzlichkeit eben nur einen persönlichen Strafausschliessungsgrund abgibt, ein solcher aber übereinstimmender Ansicht nach der Kompensation des § 199 nicht entgegen steht, so ist gegen die Anwendung des letzteren bei der Majestätsbeleidigung nichts zu erinnern, ebensowenig wie gegen die des § 233 — man nehme den Fall an, dass eine der im 2. 3. und 4. genannten Person sich einem Privatmann gegenüber einer leichten Körperverletzung in Gestalt einer Ohrfeige schuldig macht, die der Verletzte nicht schuldig bleibt.

Und wie, wenn ein Angehöriger eines landesherrlichen Hauses einmal einen bürgerlichen Beruf ergreift und so eine Beleidigung seiner Person sehr wohl nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringen kann, sollte ihm nur, weil er Angehöriger des Fürstenhauses ist, das sonst jedem zustehende Beneficium der Busse versagt sein?

Mit denselben Gründen lässt sich die Anwendbarkeit des § 200, der Publikationsbefugnis bei öffentlich begangener Beleidigung, für die Majestätsbeleidigung

rechtfertigen oder vielmehr die Ansicht derer, die den § 200 ausschliessen wollen, widerlegen.

§ 9. Die einzelnen Objekte der Majestätsbeleidigung.

1. Der Kaiser.

§§ 94, 95.

Der Schutz der §§ 94, 95 steht dem jeweiligen König von Preussen als dem deutschen Kaiser zu. cf. R.V. Art. 11: das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen „deutscher Kaiser" führt. (Im internationalen Verkehre inkorekt *empereur d'Allemagne*.)

Es gibt staatsrechtlich keine „kaiserliche Familie"; daher geniessen die Familienangehörigen des Kaisers nur den Schutz der §§ 96, 97, 100; dies gilt namentlich auch von dem Kronprinzen des deutschen Reiches, ein Ergebnis, das, wie von Liszt S. 537 mit Recht bemerkt, den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht wird. Wenn ein nicht preussischer Deutscher den Kronprinzen ausserhalb Preussens beleidigt, kann Bestrafung nur nach dem § 185 erfolgen. Staatsrechtlich ist die Stellung des Kronprinzen besser. Dem Kronprinzen, nicht auch den andern preussischen Prinzen ist das Prädikat „Kaiserliche Hoheit" verliehen. (Erl. v. 18. I. 1871.) cf. R.G. 10, 312; 17, 334: Die Mitglieder des preussischen Königshauses sind nur in Preussen, nicht auch in den andern Bundesstaaten oder in Elsass-Lothringen als Mitglieder des landesherrlichen Hauses des Staates anzusehen.

2. Die Bundesfürsten und Landesherrn.

§§ 94, 95, 98, 99.

Landesherrn sind die Monarchen und Bundesfürsten, denen die Staatsgewalt in den betreffenden Bundesstaaten zusteht. Die Landesherrn sind begrifflich gleich den Bundesfürsten. Als Landesherrn werden die Bundesfürsten in den §§ 94, 95 cf. auch §§ 96, 97 nur bezeichnet wegen des Verhältnisses zum Täter, der in den bezeichneten Fällen entweder Angehöriger des Staates des beleidigten Bundesfürsten ist, oder sich bei Begehung der Tat in dessen Staat aufhält. Der Kaiser ist nur in Preussen Landesherr, nicht in den übrigen Bundesstaaten, nicht in den deutschen Schutzgebieten, nicht in Elsass-Lothringen.

Das durch Ratifikation des Präliminarfriedens vom 26. II. 1871 von Frankreich an das deutsche Reich abgetretene und durch R.G. v. 9. Juni 1871 mit dem deutschen Reiche verbundene Reichsland Elsass-Lothringen ist ein Staat wie die übrigen Staaten den Bundes. cf. auch Art. 5 E.G. z. B.G.B.: Als Bundesstaat im Sinne des B.G.B. und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsass-Lothringen.

Landesherr in Elsass-Lothringen sind die verbündeten Regierungen des Reiches. Einen Teil der ihnen zustehenden Souveränitätsrechte üben diese im Bundesrate aus, den anderen Teil übertrugen sie *quoad exercitium* dem Kaiser als Inhaber des Bundespräsidiums.

In diesem Sinne Seidel*) gegenüber Laband,**) nach welchem Elsass-Lothringen weder dem Reiche noch dem Auslande gegenüber ein selbstständig berechtigtes Subjekt von Hoheitsrechten, von staatlichen Befugnissen und Pflichten, sondern ein Bestandteil, ein Verwaltungsdistrikt des Reiches ist.

3. Die Mitglieder der landesherrlichen bezw. bundesfürstlichen Häuser.

§§ 96, 97, 100.

Oppenhoff zu § 96 Z. 2 will die allgemein giltige Definition aufstellen: Mitglieder eines bundesfürstlichen Hauses sind alle nachweislich vom Stammvater des Hauses durch ebenbürtige Ehen abstammende Blutsverwandte beiderlei Geschlechts mit Ausnahme derjenigen weiblichen Glieder, welche durch Verheiratung Mitglieder eines anderen Fürstenhauses geworden sind und der Abkömmlinge der Letzteren; es treten hiezu die ebenbürtigen Gemahlinnen der männlichen Mitglieder.

Damit wird man in allen Fällen jedoch nicht auskommen. Man wird vielmehr mit der herrschenden Meinung cf. Olshausen § 96 Nr. 1, Rubo § 96 Nr. 2, Frank § 97 I, R.G. 22, 141, 23, 239 anzunehmen haben, dass die Frage, wer Mitglied eines landesherrlichen Hauses sei, sich nach dem Staatsrecht des in

*) Das Staatsrecht des Königsreichs Bayern. Handbuch des öffentlichen Rechts II 4. S. 39/40.

**) Das Staatsrecht des deutschen Reichs. Handbuch des öffentlichen Rechts II 1. S. 132 ff.

Betracht kommenden Bundesstaates, subsidiär nach dem deutschen Staats- und Privatfürstenrecht entscheide.

Für Bayern schlagen hier ein Verfassungsurkunde Titel 2, § 8, Familiengesetz vom 18. I. 1816, Familienstatut vom 5. VIII. 1819. (R.B. 1821, S. 5; Weber I., 489).

Darnach umfasst das königliche Haus ausser dem Könige die ebenbürtige Gemahlin des Königs, den zurückgetretenen König und dessen ebenbürtige Gemahlin, sowie die Königin-Witwe, alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Kgl. Hauses durch anerkannt ebenbürtige, rechtmässige Ehen (Zustimmung des Königs notwendig!) in männlicher Linie abstammen, endlich die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen der Prinzen des Kgl. Hauses.

Die weiblichen Mitglieder scheiden aus durch Verehelichung mit einem dem Kgl. Hause nicht angehörenden Manne.

Hiebei ist eine Einschränkung zu machen. Nach R.G. 22, 141, sind unter Mitgliedern des landesherrlichen Hauses eines Staates nur die der hausherrlichen Familiengewalt des Souveräns unterworfenen, nicht auch andere nur mit gewissen Erb-, Sukzessions- oder sonstigen agnatischen Rechten ausgestattete Mitglieder dieses Hauses inbegriffen.

Andererseits wird in R.G. 23, 239 ausgesprochen, dass durch Uebernahme der Regentschaft in einem andern deutschen Bundesstaate die Mitgliedschaft des landesherrlichen Hauses nicht verloren gehe. So wurde die Eigenschaft als Mitglied des preussischen Königshauses betreffs

des Prinzregenten von Braunschweig bejaht. cf. Olshausen § 96 Nr. 1.

Auch hier beansprucht § 59 volle Geltung. Ein in Unkenntnis oder Missverständnis staatsrechtlicher- oder privatfürstenrechtlicher Normen wurzelnder Irrtum des Täters über das Vorhandensein der Eigenschaft des Beleidigten als Mitglied des landesherrlichen Hauses ist geeignet, schuldausschliessend zu wirken, cf. R.G. 22, 141.

4. Die Regenten.
§§ 96, 97, 100, 101, (103).

Regent ist, wer Namens oder in Vertretung des Landesherrn die Regierung führt. Vertreten mehrere zusammen den Landesherrn, so ist das einzelne Mitglied dieser Regentschaft nicht der Regent und geniesst daher nicht den Schutz eines solchen.

Meistens jedoch wird der Regent Mitglied des landesherrlichen Hauses sein und als solches den Schutz der §§ 96. 97, 100 geniessen.

Unter Regentschaft im Sinne des R. St.G.B.'s wird man sowohl die Stellvertretung als auch die Reichsverwesung oder Regentschaft im engern Sinne zu verstehen haben, nicht hingegen der Fall der sogenannten Abhaltung. Diese dreifache Scheidung muss nach bayrischem Staatsrecht gemacht werden.

Bei der sog. Abhaltung handelt es sich um eine zeitweilige, aus freiem Belieben erfolgende Abgabe einzelner oder aller Regierungsgeschäfte. Dieser Fall ist in der Verfassungsurkunde nicht besonders erwähnt.

Zweifellos steht aber dem König die Befugnis zur Uebertragung von Regierungsgeschäften zu.

Stellvertretung liegt vor, wenn der Monarch an der Ausübung der Regierungsgeschäfte verhindert ist und für die Verwaltung des Reiches während der Zeit seiner Verhinderung selbst Sorge getroffen hat. cf. Verf. U. Titel 2 § 9 Abs. 2 b. Es handelt sich hierbei um einen Ersatz der mangelnden Regierungstätigkeit des Herrschers durch die Tätigkeit anderer infolge Verfügung des Königs.

Die Reichsverwesung tritt kraft Berufung durch das Gesetz ein. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche. Von Ersterer spricht man bei Minderjährigkeit des Monarchen (cf. § 7 Titel 2 Verf. U., Art. 57 E.G z. B.G.B.), ferner wohl, was in der Verfassungsurkunde nicht berücksichtigt ist, wenn der verstorbene König eine schwangere Witwe hinterlassen hat. So Seidel,*) nach dem es sich in diesem Falle eigentlich nicht um Regentschaft, sondern um Zwischenherrschaft handelt.

Eine ausserordentliche Reichsverwesung ist notwendig, wenn nach Verf. U. Titel 2, § 9 Abs. 2 b. der Monarch an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann. cf. Verf. U. Titel 2 § 11.

Im Falle der ordentlichen Reichsverwesung steht es nach Verfassungsurkunde Titel 2 § 10 Abs. 1 dem Regierungsvorgänger des minderjährigen Königs frei, unter den

---

*) Handbuch des öffentlichen Rechtes II 4 S. 34.

volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. Ueber das Verfahren hiebei cf. Verf.U. Titel 2 § 12.

Ist vom Regierungsvorgänger kein Verweser ernannt, so gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.

Ist dieser nicht in der Lage, die Regierung zu führen, z. B. weil er selbst noch minderjährig ist, so fällt die Regentschaft an denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist. Verf. U. Titel 2, § 10 Abs. 2, 3.

Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterlässt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. Verf. U. Titel 2, § 13 Abs. 1.

In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. cf. Verf.U. Titel 2, § 13 Abs. 2.

Dieselbe Reihenfolge der Berufung gilt auch für die ausserordentliche Reichsverwesung, natürlich mit Ausnahme des § 10 Abs. 1.

Was die Kronämter betrifft, so unterscheidet man rangmässig Kron-Obersthofmeister, Kron-Oberstkämmerer, Kron-Oberstmarschall und Kron-Oberstpostmeister. Diese Aemter sind keine Hofämter, sondern oberste Würden des Reiches. Ausser dem Recht der eventuellen Be-

rufung zur Reichsverwesung sind ihre Inhaber *ipso jure* durch ihre Reichswürden Mitglieder der Kammer der Reichsräte und Mitglieder des kgl. Familienrates. cf. Verf.U. Titel 5, § 1, Reglement § 8, Familienstatut vom 5 VIII. 1819 Titel 10 § 4.

Ueber die Beschränkungen, denen der Regent nach bayrischem Staatsrecht unterworfen ist, cf. Verf.U. Titel 2 §§ 18, 19.

Unter den Fall der Regentschaft im Sinne des R.St.G.B.'s wird man schliesslich auch das sog. Vicekönigtum der bayr. Verf.U. Titel 2 § 6 Abs. 2 zu subsumiren haben: „Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt zu nehmen hat, ernennen. . . . .“

5. Die Landesherrn und Regenten eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates.

§ 103.*)

Ueber den Begriff des Landesherrn und Regenten ist bereits gesprochen.

*) §§ 102 ff. enthalten sog. Delikte gegen das Völkerrecht, die nicht zu verwechseln sind mit dem völkerrechtlichen Delikt. Subjekt eines Deliktes gegen das Völkerrecht ist stets der Einzelne, niemals der Staat; Träger des durch das Delikt entstandenen Strafanspruches ist stets nur der Staat, dessen Normen übertreten worden sind, niemals ein fremder Staat. Völkerrechtliches Delikt dagegen ist die von einem Staat ausgehende Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses eines anderen Staates. cf. von Liszt. Völkerrecht, 3. Auflage 1904, § 24, S. 185 ff.

Fremde Landesherrn und Regenten geniessen den Schutz des § 103 nur, wenn befreundete Staaten in Frage kommen. cf. Ueberschrift des 4. Abschnitts.

Befreundet aber sind alle Staaten, die durch friedlichen, völkerrechtlichen Verkehr verbunden sind. Unzivilisirte Staaten, d. h. solche, die nicht in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen sind, treten durch Abschluss von Freundschaftsverträgen in diesen Kreis ein. Frank Vorbem. z. IV. Abschnitt., Oppenhoff z. §§ 102 ff., und Rüddorf-Stenglein Vorbem. z. IV. Abschnitt fordern ein Mehr, nämlich noch diplomatische Vertretung. Der Ausbruch des Krieges beendet jede völkerrechtliche Gemeinschaft und jedes Freundschaftsverhältnis zwischen den streitenden Staaten.

Die Strafbarkeit aus § 103 ist dadurch bedingt, dass in dem in Betracht kommenden andern Staate, die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Andernfalls ist die normwidrige Handlung nicht nach § 103, sondern nach § 185 ff. zu bestrafen. „Die Anwendbarkeit des inländischen Strafgesetzes ist bedingt durch das Dasein ausländischer Strafgesetze.“ (cf. Olshausen § 102 No. 2, Binding S. 174.)

Verbürgt ist die Gegenseitigkeit, wenn entweder zu Folge besonderen Vertrages oder nach dem sonst in dem betreffenden Staate giltigen Rechte und nach der von ihm geübten Praxis feststeht, dass die konkrete Handlung, wenn sie sich gegen das deutsche Reich oder einen deutschen Einzelstaat oder einen deutschen Landesherrn richtete, auch von dem ausländischen Staate

mit einer Strafe belegt würde, die den Strafdrohungen des § 103 entspricht und insbesonders höher ist als bei gemeiner Beleidigung. cf. Frank § 102 II 1 Seite 157.

Die Gegenseitigkeit muss dem deutschen Reiche verbürgt sein, nicht genügt die Verbürgung den einzelnen Bundesstaaten gegenüber, sollten es auch alle die sein, die zum deutschen Reiche gehören.

Andererseits ist nicht erforderlich, dass die Gegenseitigkeit in dem betreffenden Staate dem deutschen Reiche „nach öffentlichen Staatsverträgen oder nach Gesetzen" verbürgt ist. (So § 103 in seiner ursprünglichen, durch die Novelle vom 26. II. 1876 abgeänderten Fassung.) cf. von Liszt S. 541: Die Verbürgung braucht nicht durch Gesetz oder Staatsvertrag, sie kann auch durch einen die Gewähr künftiger Festhaltung bietenden Gerichtsgebrauch gegeben sein.

Da die Bedingung der Strafbarkeit ein Umstand ist, der zwar ausserhalb des Tatbestandes liegt, jedoch die Entstehung des staatlichen Strafrechts bedingt, so ist zu einer Verurteilung aus § 103 notwendig, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit als eben solche Strafbarkeitsbedingung zur Zeit der Begehung der Tat (und dies ist der Zeitpunkt der Willensbetätigung) vorhanden ist; es kann nicht hinreichen, dass die Gegenseitigkeit bei Eintritt der Verfolgung verbürgt ist. Dies erhellt aus dem in § 2 R.St.G.B. ausgesprochenen Grundsatz *nulla poena sine lege, nullum crimen sine lege.* Ebenso Olshausen § 102 No. 3. Dagegen wohl von Liszt S. 172, 173 *sub* 2, 3 d Abs. 2: Wenn aber die

Bedingung eintritt, dann wird ihre Wirkung zurückbezogen auf den Zeitpunkt der Begehung der Handlung.

Die Objekte der in § 103 unter erhöhte Strafe gestellten Beleidigung, welche auch die mittels einer Tätlichkeit begangene mit inbegreift, sind Landesherr und Regent eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates und nur diese, nicht also die depossidierten und abgedankten Landesherrn, nicht die Gemahlin des Landesherrn, nicht die Präsidenten fremder Freistaaten. Dies führt zu dem wunderlichen Ergebnis, dass z. B. die Beleidigung des Präsidenten der französichen Republik nach § 185 ff., die Beleidigung des Landesherrn des winzigsten Staates nach § 104 zu bestrafen ist. (Die Beleidigung der Senate der freien Hansastädte kann ebenfalls nur nach § 185 ff. geahndet werden.)

Den erhöhten Schutz des § 103 geniesst auch nicht der Papst.

Denn der Papst ist nicht Landesherr. Hierzu fehlt es an den drei, zum Begriffe des Staates und folglich auch des Landesherrn notwendigen Voraussetzungen, an der Staatsgewalt, dem Staatsgebiet und dem Staatsvolke.

6. Die Gesandten und Geschäftsträger.

§ 104.

Es scheiden vornweg aus die Konsuln und alle völkerrechtlichen Magistraturen, die nicht Gesandten im weiteren Sinne sind. (So wohl auch die „staatlichen Kommissarien“ die zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte z. B. bei einer Industrieausstellung vom Absendestaat entsendet werden. Hinsichtlich ihrer Person und

ihrer Papiere sind zwar auch sie unverletzlich (cf. Erklärung des Fürsten Bismarck vom 28. April 1887 aus Anlass des Falles Schnaebele.) Sie fallen jedoch nicht unter den Begriff der Gesandten im weiteren Sinne. Denn sie entbehren des diplomatischen Charakters, kraft dessen die Gesandten die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates vertreten und verkörpern und auf Grund dessen diese nach Völkerrechtsbrauch Exterritorialität und erhöhten Schutz, wie solchen auch der § 104 vorsieht, verlangen können.

Den Rangklassen nach werden seit dem Wiener Reglement vom 19. III. 1815 und Aachener Kongress vom 21. XI. 1818 unter den Gesandten im weiteren Sinne *(employés diplomatiques)* unterschieden

1. Die Botschafter. (*ambassadeurs*) Gleichgestellt sind ihnen die *legati a latere* und *legati missi*, die Nuntien des Papstes.

2. Die Gesandten im engern Sinn (*envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires*), mit welchen die Internuntien des Papstes, *legati missi* an kleineren Höfen, gleichen Rang einnehmen.

3. Die Ministerresidenten. (1818 eingeschoben.)

4. Die Geschäftsträger *(chargés d'affaires)*, mit welchen nicht verwechselt werden dürfen die *chargés des affaires*, die vorübergehend für den abwesenden Gesandten tätig werden.

Daneben sind noch die ausserordentlichen Gesandten für besondere Angelegenheiten zu erwähnen, die gleichfalls diplomatischen Charakter besitzen.

Die sub. 1 bis 4 genannte Einteilung liegt hauptsächlich auf ceremoniellem Gebiet. Allerdings haben nach Art. 2 des Wiener Reglement nur die Botschafter *le caractère représantif*, d. h. nur sie sollen als persönliche Vertreter ihres Souveräns gelten. Eine solche Unterscheidung ist der modernen Zeit jedoch fremd.

Die einzige rechtlich erhebliche Verschiedenheit ist wohl, dass die Gesandten der drei ersten Klassen von dem Staatshaupt bei dem Staatshaupt, die der vierten Klasse hingegen vom Minister bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt werden. cf. von Liszt „Völkerrecht" Seite 117. Daran darf aber nicht die von Rubo Z. 2 zu § 104 Seite 589 geäusserte Folge geknüpft werden, der sagt: „Was die Geschäftsträger betrifft, so ist gerade rücksichtlich ihrer wesentlich zu berücksichtigen, dass der § 104 nur solche Geschäftsträger voraussetzt, die bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigt sind," demnach die Geschäftsträger, die nur von Minister zu Minister beglaubigt sind, nicht den erhöhten Schutz des § 104 geniessen lassen will.

Nach Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1 a. E. hat der Kaiser „Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen." Dieses Recht des Kaisers ist aber kein ausschliessendes. Den Einzelstaaten ist das aktive und passive Gesandtschaftsrecht verblieben. In Uebereinstimmung hiemit geniessen nicht nur die beim Reich, sondern auch die bei einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate

einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger erhöhten Schutz vor Beleidigungen, dies auch dann, wenn es sich um Gesandte oder Geschäftsträger eines deutschen Bundesstaates bei einem anderen handelt.

§ 10. Die Bestrafung der Majestätsbeleidigung.

A. Allgemeine Grundsätze.

Für die Bestrafung der Majestätsbeleidigung ist zunächst, wie bei allen Verbrechen, das unser Strafrecht beherrschende Territorialitätsprinzip massgebend, das in dem § 3: „Die Strafgesetze des deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist," und in dem § 4 Abs. 1: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt", zum Ausdruck gebracht ist.

Bei Beleidigungen in w. S. gegen den Kaiser §§ 94, 95, gegen einen Bundesfürsten §§ 98, 99, gegen den Regenten eines Bundesstaates §§ 100, 101, gegen das Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses, §§ 100, 185 ff., sowie bei Beleidigungen nach §§ 103, 104 ist es ohne Bedeutung, ob der Täter ein Ausländer ist oder nicht, d. h. ob er die Reichsangehörigkeit besitzt oder nicht, ob er in seiner Eigenschaft als Angehöriger eines deutschen Bundesstaates Reichsangehöriger ist, oder ob er die sogenannte abstrakte Reichsangehörigkeit besitzt

Die in den §§ 94, 95, 96, 97 angedrohte erhöhte Strafe für den Fall, dass jemand den Landesherrn, den

Regenten, ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Heimatsstaates oder des Staates seines Aufenthalts beleidigt, erfordert, wie sich von selbst versteht, dass der Täter zur Zeit der Begehung der Tat entweder Untertan des betreffenden Staates war — in diesem Falle bedarf es zur Bestrafung aus den §§ 94, 95, 96, 97 nicht des Aufenthalts des Täters in seinem Heimatsstaate, ja nach § 4 Abs. 2 Nummer 2 nicht einmal seines Aufenthalts im Inland — oder sich in diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Staate aufgehalten hat. Da das Gesetz im letzteren Falle „Aufenthalt" des Täters erfordert, so ist ihm nicht genügt, wenn die Beleidigung in dem in Betracht kommenden Staate, begangen wurde, ohne dass der Täter sich daselbst aufhielt z. B. durch Absenden eines Briefes in diesen Bundesstaat.

Eine Ausnahme des Territorialitätsprinzips statuiert der schon zitierte § 4 Abs. 2 No. 2: „Jedoch kann nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs verfolgt werden: Ein Deutscher, welcher im Auslande . . . . eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat". Durch diese Bestimmung wird das Territorialitätsprinzip zu Gunsten des Personalitätsprinzips durchbrochen. Immerhin ist die Verfolgung hier fakultativ. Sie steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Insoweit gilt das Opportunitätsprinzip als Ausnahme des nach § 152 R.St.P.O. regelmässige platzgreifenden Legalitätsprinzips.

Unter den Bundesfürsten des § 4 Abs, 2 No. 2

kann nur das verstanden werden, was wir bereits an früherer Stelle darunter begriffen: Die Landesherrn, denen die Staatsgewalt in den einzelnen Bundesstaaten zusteht. Von der Ueberschrift des 2. und 3. Abschnittes darf man sich nicht bestimmen lassen und mit Oppenhoff auch die Mitglieder der bundesfürstlichen Häuser zu den Bundesfürsten in diesem Sinne rechnen. Bei dieser Annahme müsste auch nach § 81 Nummer 1 bestraft werden, wer es unternimmt, das Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen. Denn auch an dieser Stelle spricht der Gesetzgeber von „Bundesfürsten". Unbestritten handelt es sich aber hier um die „Landesherrn", was auch schon aus den Worten „zur Regierung unfähig zu machen" hervorgeht.

Wird der Kaiser von einem Deutschen im Auslande beleidigt, so kann der Täter nur nach §§ 98, 99 bestraft werden, nicht nach §§ 94, 95, da § 4 Abs. 2 No. 2 nicht des Kaisers als solchen, sondern nur der Bundesfürsten Erwähnung tut.

Wird hingegen ein Bundesfürst von seinem Untertan z. B. der König von Preussen von einem Preussen im Auslande beleidigt, dann greifen die §§ 94, 95 ein; denn sie sehen nur erhöhte Strafen vor für Beleidigungen gegen Bundesfürsten begangen durch ihre Untertanen.

B. Die einzelnen Strafen sind nun:

I. 1. Die Tätlichkeit gegen den Kaiser, gegen den eigenen Landesherrn, den Landesherrn des Aufenthalts-

staates wird bestraft mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Neben der Festungshaft fakultativ Verlust der Bekleidung öffentlicher Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte. Bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter fünf Jahren.

Die minder schweren Fälle unterscheiden sich von den mildernden Umständen dadurch, dass durch jene die objektiv geringeren Fälle, durch diese die Fälle der Verminderung der subjektiven Verschuldung getroffen werden sollen. So Olshausen § 94 Nr. 7, Rubo S. 114. Frank § 94 Nr. 4 dagegen erblickt den Unterschied darin, dass bei den minder schweren Fällen nur die in der Tat selbst liegenden, nicht aber nachträglich auftretenden Momente berücksichtigt werden dürfen. Nach R.G. 6, 25 gebührt die Entscheidung über das Vorliegen minder schwerer Fälle dem Schwurgerichtshof, nicht den Geschworenen.

2. Beleidigung (ausschliesslich der Tätlichkeiten) gegen den Kaiser, gegen den eigenen Landesherrn, gegen den Landesherrn des Aufenthaltsstaates wird bestraft mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren. Neben der Gefängnisstrafe fakultativ Verlust der Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte.

II. 1. Tätlichkeit gegen ein Mitglied des eigenen landesherrlichen Hauses oder des landesherrlichen Hauses des Aufenthaltsstaates, gegen den Regenten des Heimatsstaates oder Aufenthaltsstaates wird bestraft mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Bei mildernden Umständen Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren.

2. Beleidigung gegen die sub 1 genannten Personen wird bestraft mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

III. 1. Tätlichkeiten gegen einen andern als die in §§ 94, 95 bezeichneten Bundesfürsten wird bestraft mit Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

2. Beleidigung gegen einen solchen Bundesfürsten wird bestraft mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

IV. 1. Tätlichkeit ausser dem Falle des § 96 gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaates wird bestraft mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Bei mildernden Umständen Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren.

2. Beleidigung gegen einen Regenten ausser dem Fall des § 97 wird bestraft mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 2 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Die Beleidigung von Mitgliedern bundesfürstlicher Häuser ausser dem Falle des § 97 ist gemeine Beleidigung und richtet sich nach §§ 185 ff.

V. Die Beleidigung (inkl. der mittels einer Tätlichkeit begangenen) des Landesherrn oder des Regenten eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates wird bestraft mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 2 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

Ueber das Erfordernis der Gegenseitigkeit. cf. *antea*.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Aus dem Erfordernis des Strafantrages von Seiten der auswärtigen Regierung ergibt sich vor allem, dass die Beleidigung eines ausländischen Landesherrn oder Regenten sich nach §§ 185 ff. beurteilt, wenn von dem Beleidigten selbst Strafantrag gestellt ist; sodann aber, dass auch nach dem Tode des Beleidigten der auswärtigen Regierung das Recht zur Stellung des Strafantrags verbleibt, sofern nur die Frist des § 64 R.St.G.B. noch läuft.

„Auswärtige Regierung“ ist eine nicht zum deutschen Reich gehörige Regierung. „Auswärtig“ ist hier

gleichbedeutend mit dem „ausländisch“ des § 8 R.St.G.B. cf. auch R.V. Art. 8 Abs. 3.

Berechtigt zur Stellung des Strafantrages ist die auswärtige Regierung. Sie wird dabei vertreten durch dasjenige Organ, das für die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten bestellt ist, durch den Minister des Auswärtigen. Ebenso Olshausen, §§ 103, 102 Nr. 8, Oppenhoff, § 102 Nr. 12, a. A. Rubo, S. 587 Nr. 10, S. 278 Nr. 15, nach welchem der Strafantrag des Ministers des Auswärtigen nicht genügt, vielmehr ein solcher des Gesammtministeriums vorliegen muss, da die Verteilung der Geschäfte auf einzelne Minister nur eine das Ministerium selbst betreffende innere Angelegenheit sei. Rubo ist zu entgegnen, dass gerade durch diese Geschäftsverteilung der eine Minister für dieses, der andere Minister für jenes Ressort auch nach aussen hin zuständig wird.

VI. Die Beleidigung eines bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträgers wird bestraft mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Festungshaft von gleicher Dauer.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Rücknahme des Antrages ist zulässig.

Hinsichtlich des Antrags leiden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 61 ff. R.St.G.B. Anwendung, mit Ausnahme des § 65, da nur den Beleidigten persönlich das Antragsrecht zusteht. —

Wohl immer wird bei gehörigem Strafantrage in den Fällen der §§ 103, 104 vom Staatsanwalt die öffentliche Klage erhoben werden.

An dem von § 416 R.St.P.O. geforderten öffentlichen Interesse wird es höchst selten mangeln.

Es lässt sich aber in keiner Weise rechtfertigen, wenn viele Schriftsteller in diesen Fällen die Privatklage und die Nebenklage gemäss §§ 414 ff. 435 ff. R.St.P.O. versagen wollen. Die Privatklage wird wohl kaum praktisch werden, eher die Nebenklage.

Die Beleidigungen der §§ 103, 104 sind Beleidigungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Hiemit ist den Anforderungen der §§ 414, 435 R.St.P.O. § 27 No. 3 G.V.G. genügt. Es besteht ferner kein Streit darüber, dass diese Beleidigungen, eben weil sie nur Antragsdelikte sind, gemäss § 75 No. 4 G.V.G. zu den sog. Ueberweisungsdelikten gehören. Bei den übrigen Fällen der Majestätsbeleidigung ist allerdings die Privat- und Nebenklage nicht möglich, weil sie als Offizialdelikte von Amtswegen zu verfolgen sind. Diese Ausschliessung des Antragsrechts beruht, wie bereits oben bemerkt, auf einer Verkennung des Wesens der Majestätsbeleidigung im geltenden Recht. Umsoweniger besteht demnach in Grund bei Beleidigungen nach §§ 103, 104 die Privat- und Nebenklage zu versagen, als eben die Ausschliessung des Antragsrechts und hiemit der Privat- und Nebenklage bei den übrigen Delikten, die den Tatbestand der Majestätsbeleidigung erfüllen, als auf legislativem Irrtum beruhend *de lege*

ferenda sehr anzufechten ist. Hat der Gesetzgeber einen Fehler begangen, so darf die Wissenschaft nicht noch da, wo derselbe sich eines solchen enthalten hat, nämlich bei §§ 103, 104 in derselben Richtung weiter sündigen, umsomehr als die einschlägigen Gesetzesbestimmungen §§ 414, 435 R.St.P.O.; §§ 27 No. 3, 75 No. 4 G.V.G.; §§ 103, 104 R.St.G.B. keinerlei Anhalt hiezu bieten. Man kann Rosenfeld S. 105 „Nebenklage" nur beipflichten, wenn er sagt: „In der Tat besteht auch gar kein Grund, weshalb eine solche von der Staatsanwaltschaft nicht zu eliminierende Einwirkung auf den Strafprozess den ausländischen Fürsten und Regenten und den Gesandten versagt werden sollte und weshalb diese Personen — und zwar gerade die befreundeten! — in dieser Beziehung ungünstiger gestellt werden sollten als gewöhnliche Sterbliche."

§ 11. Ein Wort zur *lex condenda.*

Während das gemeine Recht, bestimmt durch das römische *crimen majestatis*, einer festen Ausprägung der Staatsverbrechen entbehrte, rang sich mit der im 18. Jahrhundert beginnenden Aufklärungszeit die Wissenschaft zu einer geläuterten Anschauung durch und man unterschied allmählich einzelne feste Begriffe innerhalb des Majestätsverbrechens. Unter Hochverrat wurde jeder Angriff auf den inneren Bestand des Staates, auf den Staat als Einzelwesen, begriffen, unter Landesverrat jeder Angriff auf den äusseren Bestand des Staates, auf den Staat in seiner Stellung innerhalb der andern Staaten.

Als Majestätsbeleidigung endlich galt jede gegen den Herrscher gerichtete Handlung, die nicht unter den Hochverrat fiel. Und auch hier schied man wieder, Feuerbach an der Spitze (cf. von Liszt S. 523) den Angriff gegen den Fürsten als Herrscher, *crimen laesae majestatis*, und gegen den Fürsten als Privatmann, welchen man als *injuria atrox*, geschärfte Beleidigung, als *crimen laesae venerationis* bezeichnete.

Der treibende Gedanke war dabei, um Bindings Worte S. 167 zu wiederholen, dass die unwandelbare Achtungswürdigkeit, welche dem Staate in der Person des Trägers der Staatsgewalt zukommt und Letzterem in seiner Herrscherstellung gilt, also von den Tugenden wie Fehlern des Monarchen und grundsätzlich auch von dessen Willen unabhängig steht, das Objekt des *crimen laesae majestatis* zu bilden habe.

Anstatt diese Unterscheidung festzuhalten und scharf durchzuführen, liess man sie als rechtlich unmöglich gänzlich fallen und glaubte mit der „potenzirten Ehre“ das Richtige getroffen zu haben. Es ist aber bereits dargetan, dass es eine potenzirte Ehre nicht gibt.

Die Konsequenzen dieser Verquickung zweier ganz verschiedener Rechtsgüter, dort Staatsautorität, hier persönliche Ehre, zeigen sich sowohl in dem Strafgesetzbuche wie auch in der herrschenden Meinung über das Wesen der Majestätsbeleidigung; in dem Strafgesetzbuche, indem es den Personen, denen es erhöhten Schutz vor Beleidigungen gewähren will, dasjenige nimmt, was es einem Jeden sonst zugesteht, nämlich

das Recht zu entscheiden, ob sie die ihnen zugefügten Beleidigungen verfolgt wissen wollen oder nicht, in der herrschenden Meinung, in dem sie Wahrheitsbeweis und Anwendung des § 193 bei der Majestätsbeleidigung ausschliessen will.

Und dass die herrschende Meinung diese Irrwege wandelt, daran ist der Gesetzgeber schuld. Auch er stand unter dem Einfluss des Satzes *majestas ossibus in haeret*, als er Recht setzte.

Aufgabe der *lex condenda* ist es, Klarheit hier zu schaffen. Sie muss zwischen der Missachtung der Autorität des Staates in der Person des Landesherrn, und der Beleidigung der in §§ 94 ff. aufgezählten Personen reinlich unterscheiden und jene Fälle als echte Majestätsbeleidigungen, diese aber als Kränkung der persönlichen Ehre, als qualifizierte gemeine Beleidigung, unter Strafe stellen.

Für diese qualifizierte Beleidigungen als Delikte der Ehrverletzung muss alles das gelten, was für jede andere Beleidigung gilt. Alles, was sonst die strafbare Beleidigung auszuschliessen vermag, muss auch die Strafbarkeit der Beleidigung des Kaisers etc. ausschliessen. Auf der andern Seite muss es den in Betracht kommenden Personen wie jedem andern Beleidigten unbenommen sein, darüber zu befinden, ob sie gegen den Verletzer ihrer Ehre vorgehen wollen oder nicht.